

BLACKROCK INVESTMENT FUNDS SWITZERLAND

PROSPEKT (mit integriertem Fondsvertrag)

November 2023

BlackRock®

BlackRock Investment Funds Switzerland

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

November 2023

Vertriebstätigkeit in der Schweiz

Ein durch BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich, und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

BlackRock Asset Management Schweiz AG

Bahnhofstrasse 39, CH-8001 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich,

Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt.....	3
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	3
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen in der Schweiz.....	3
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.....	3
1.3 Rechnungsjahr.....	4
1.4 Prüfgesellschaft	4
1.5 Anteile	4
1.6 Kotierung und Handel.....	14
1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen.....	14
1.8 Verwednung der Erträge.....	15
1.9 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen	15
1.10 Nettoinventarwert.....	20
1.11 Vergütungen und Nebenkosten	20
1.12 Einsicht der Berichte.....	21
1.13 Rechtsform des Fonds.....	21
1.14 Risikofaktoren	21
1.15 Liquiditätsrisikomanagement	30
2 Informationen über die Fondsleitung.....	31
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	31
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	31
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane.....	31
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	31
2.5 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	31
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	32
3 Informationen über die Depotbank	32
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	32
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank.....	32
4 Informationen über Dritte	33
4.1 Zahlstellen.....	33
4.2 Vertreiber	33
4.3 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	33
5 Weitere Informationen	33
5.1 Nützliche Hinweise	33
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	33
5.3 Verkaufsrestriktionen	33
6 Weitere Anlageinformationen	34
6.1 Profil des typischen Anlegers	34
6.2 ESG-Integration, Investment Stewardship und ESG Teilvermögen.....	34
6.3 BlackRock EMEA Baseline Screens Policy	36
6.4 Datenschutz unter dem DSG und der DSGVO	36
6.5 Ausführliche Bestimmungen.....	36
7 Indizes	36
7.1 MSCI-Indizes ("MSCI-Indizes").....	36
7.2 SIX Index AG Indizes ("SIX Indizes")	37
7.3 J.P. Morgan Indizes ("JPM Indizes")	37
7.4 S&P/ASX 300 ® Total Return Index	38
Teil 2: Fondsvertrag.....	47
Grundlagen.....	47
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	47
Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	47
§ 2 Der Fondsvertrag.....	47
§ 3 Die Fondsleitung	47
§ 4 Die Depotbank	48
§ 5 Die Anleger	48
§ 6 Anteile und Anteilsklassen.....	49
Richtlinien der Anlagepolitik	54
A: Anlagegrundsätze	54
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften.....	54
§ 8 Anlagepolitik.....	54
§ 9 Flüssige Mittel.....	56

B: Anlagetechniken und -instrumente	56
§ 10 Effektenleihe	56
§ 11 Pensionsgeschäfte	56
§ 12 Derivate.....	57
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	59
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	59
C: Anlagebeschränkungen	59
§15 Risikoverteilung.....	59
Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	60
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes	60
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	61
§ 18 Sachein- und -auslage statt in bar	61
Vergütungen und Nebenkosten.....	62
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	62
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen.....	62
Rechenschaftsablage und Prüfung	63
§ 21 Rechenschaftsablage	63
§ 22 Prüfung	63
Verwendung des Nettoertrags.....	63
§ 23 Ausschüttungs- und Thesaurierungsklassen	63
Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	63
§ 24 Publikation	63
Umstrukturierung und Auflösung	64
§ 25 Vereinigung.....	64
§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	65
Änderung des Fondsvertrags, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank	65
§ 27 Änderungen	65
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	65
§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	65
Besonderer Teil A – iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH).....	66
Besonderer Teil B – iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)....	68
Besonderer Teil C – iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)	70
Besonderer Teil D – BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH).....	72
Besonderer Teil E – iShares SPI® Equity Index Fund (CH)	74
Besonderer Teil F – iShares SMI® Equity Index Fund (CH).....	76
Besonderer Teil G – iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH).....	78
Besonderer Teil H – iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH).....	80
Besonderer Teil I – iShares Japan Equity Index Fund (CH)	82
Besonderer Teil J – iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)	84
Besonderer Teil K – iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH).....	86
Besonderer Teil L – BlackRock Systematic Australian Equity Fund	88
Besonderer Teil M – iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH).....	90

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ähnliches Dokument und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt (KID) oder einem ähnlichen Dokument oder im Fondsvertrag enthalten sind. BlackRock Asset Management Schweiz AG, als Fondsleitung (die "Fondsleitung") ist für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich und erklärt, dass gestützt auf ihr Wissen, die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des BlackRock Investment Funds Switzerland ("BIFS" oder der "Fonds") ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

- a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)*
- b) iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)
- c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)
- d) BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)
- e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)
- f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)
- g) iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)
- h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)
- i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)
- j) iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)*
- k) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH)
- l) BlackRock Systematic Australian Equity Fund
- m) iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)

* mit steuertransparenten Anteilsklassen, die auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten, beschränkt sind.

Der Fondsvertrag wurde von BlackRock Asset Management Schweiz AG als Fondsleitung erstellt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA mit der Zustimmung von State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank (die "Depotbank") eingereicht. Der Fondsvertrag wurde erstmalig im Juni 2014 von der FINMA als vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger genehmigt.

Die Teilvermögen sind den normalen Marktschwankungen unterworfen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen. Für weitere Informationen, siehe Ziff. 1.14, "Risikofaktoren".

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

1.2.1 Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds/durch Anleger

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer inländischen Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, werden diese Steuern vom Teilvermögen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizillierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizillierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Im Ausland domiziliierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Gewinnausschüttungen der Teilvermögen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Kapitalgewinne die aufgrund eines separaten Kupons ausbezahlt werden unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizillierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizillierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizillierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds sind von der Stempelabgabe befreit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Fonds bzw. die Teilvermögen ist für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als meldendes Finanzinstitut registriert.

1.2.2 FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reportingsysteme

Die Teilvermögen sind als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» als ein die Bestimmungen erfüllendes ausländisches Finanzinstitut («FFI») eingetragen. Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (PFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Das IGA Schweiz/USA wurde mit der Absicht geschlossen, die schweizerische Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act («FATCA») zu ermöglichen, das ein neues Reporting-System auferlegt, verbunden mit einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen von US-Quellen oder diesen zuweisbaren Quellen oder im Hinblick auf US-Vermögen an bestimmte Empfängerkategorien, einschliesslich eines Nicht-US-Finanzinstituts (ein «ausländisches Finanzinstitut» oder «FFI»), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und auch sonst nicht befreit ist. Bestimmte Finanzinstitute («berichtende Finanzinstitute») sind (gemäss der Definition im IGA Schweiz/USA, welche durch schweizerische Vorschriften eingeführt wurde) im Sinne der Bestimmungen des FFI-Abkommens verpflichtet, bestimmte Angaben über ihre US-Kontoinhaber an den US Internal Revenue Service zu übermitteln. Der Umbrella-Fonds bildet zu diesen Zwecken ein berichtendes Finanzinstitut. Dementsprechend ist der Umbrella-Fonds verpflichtet, das FFI-Abkommen abzuschliessen und dessen Bestimmungen zu erfüllen (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA), einschliesslich die Verpflichtung, bestimmte Angaben über US-Anleger beim US Internal Revenue Service zu machen. Es liegt in der Absicht des Umbrella-Fonds und der Fondsleitung, dafür zu sorgen, dass der Umbrella-Fonds die FATCA-Bestimmungen durch Abschluss eines FFI-Abkommens (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA) und der Einhaltung von dessen Bestimmungen sowie sämtliche sonstigen Bestimmungen des im IGA Schweiz/USA vorgesehenen Reporting-Systems erfüllt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, ob der Umbrella-Fonds in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen und, für den Fall, dass er dies nicht, könnte eine Quellensteuer von 30 % für Zahlungen auferlegt werden, die er aus US-Quellen oder Quellen, die diesen zuzuordnen sind, bezieht oder im Hinblick auf US-Aktiva, was gegebenenfalls die Beträge verringert, die dem Umbrella-Fonds für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Die Schweiz und eine Reihe weiterer Länder haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des Common Reporting Standard (CRS) für den Automatischen Austausch von Steuerinformationen (AEOI) abzuschliessen, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde, gemäss dem bestimmte Finanzinstitute (die auch als «berichtende Finanzinstitute» beschrieben werden) verpflichtet sind, bestimmte Angaben über Kontoinhaber aus Ländern, welche Partei dieser Vereinbarungen sind, an ihre lokalen Steuerbehörden zu übermitteln und deren Angaben wiederum an die entsprechenden Steuerbehörden weitergeleitet werden. Sollten solche Vereinbarungen in schweizerisches Recht umgesetzt werden, wird derzeit davon ausgegangen, dass der Umbrella-Fonds für diese Zwecke ein berichtendes Finanzinstitut darstellen würde.

Angesichts des Vorstehenden werden die Anleger des Umbrella-Fonds verpflichtet sein, dem Umbrella-Fonds bestimmte Angaben zu übermitteln, die die Bestimmungen der Reporting-Systeme erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Fondsleitung beschlossen hat, dass es US-Personen nicht gestattet ist, Anteile des Umbrella-Fonds zu besitzen.

Alle Rückerstattungen, die sich aus der Rückforderung der transparenten Verrechnungssteuer ergeben, werden im Namen der Anteilshaber der jeweiligen steuerlich transparenten Anteilsklassen getrennt eingereicht. Da es jedoch keine Trennung der Erträge innerhalb der Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass Rückforderungen unter bestimmten Umständen für einen Anteilshaber nicht eingereicht werden können, was den Nettoinventarwert der anderen Anteilshaber derselben Anteilsklasse beeinträchtigen könnte.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis 31. Juli (gilt für alle Teilvermögen).

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt (siehe § 6 Ziff. 5 des Fondsvertrags für weitere Angaben).

Die Teilvermögen sind in Anteilsklassen unterteilt. Per Datum dieses Prospekts sind die nachstehenden Anteilsklassen genehmigt und können für die jeweiligen Teilvermögen eingeführt werden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die in der Namenskonvention der Anteilsklassen verwendeten Zeichen. Eine vollständige Beschreibung der einzelnen Anteilsklassen befindet sich in der Liste unterhalb der Tabelle.

Anteilsklasse	Verfügbar für:
D	Sämtliche Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, mit Ausnahme der Anteilsklassen, die mit den Buchstaben 'NT' gekennzeichnet sind.
I	Qualifizierte Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, mit Ausnahme der Anteilsklassen, die mit den Buchstaben 'NT' gekennzeichnet sind. Mindestanlage von USD 20 Millionen.
S	Qualifizierte Anleger. Mindestanlage von USD 100 Millionen.

X	Qualifizierte Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, mit Ausnahme der Anteilsklassen, die mit den Buchstaben 'NT' gekennzeichnet sind. Zusätzliche Vereinbarungen. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y	Qualifizierte Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, mit Ausnahme der Anteilsklassen, die mit den Buchstaben 'NT' gekennzeichnet sind. Zusätzliche Vereinbarungen. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Z	Seed-/Frühphaseninvestoren mit Wohnsitz in der Schweiz, mit Ausnahme der Anteilsklassen, die mit den Buchstaben 'NT' gekennzeichnet sind.
Zusätzliche Bezeichnung der Anteilsklasse:	
H	Anteilsklassen, die eine Währungsabsicherungsstrategie gegenüber ihrer Referenzwährung anwenden, sind mit dem Buchstaben "H" gekennzeichnet, z. B. "I H-CHF".
A	Anteilsklassen, die ausschüttend sind, sind mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet, z.B. "I A CHF" (alle anderen Anteilsklassen sind thesaurierend).
N	Anteilsklassen, die ausschliesslich Anlegern zur Verfügung stehen, welche die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren nach Art. 38a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) erfüllen.
NT	Anteilsklassen, welche ebenfalls Anlegern mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zur Verfügung stehen, sind mit dem Buchstaben "NT" gekennzeichnet, z. B. "I NT CHF" (Ausgenommen davon sind die mit "S" gekennzeichneten Anteilsklassen, die standardmässig ebenfalls für Anleger mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz offen sind).
SD	Anteilsklassen, die eine Abrechnung am jeweiligen Auftragstag vorsehen (Same Day).
0	Anteilsklassen, die ausschliesslich Anlegern zur Verfügung stehen, die Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben, sind durch die Zahl "0" gekennzeichnet, z. B. "I0 CHF".
1	Anteilsklassen, die ausschliesslich Anlegern, die Schweizer Pensionskassen sind, zur Verfügung stehen, sind mit der Nummer "1" gekennzeichnet, z. B. "I1 CHF".
10	Anteilsklassen, die ausschliesslich Anlegern zur Verfügung stehen, die Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben, sind durch die Zahl "10" gekennzeichnet, z. B. "I10 CHF".
15	Anteilsklassen, die ausschliesslich Anlegern zur Verfügung stehen, die Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben, sind mit der Zahl "15" gekennzeichnet, z. B. "I15 CHF".
CHF	Aktienklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist, sind mit den Buchstaben "CHF" gekennzeichnet, z.B. "I CHF".
EUR	Anteilsklassen, deren Referenzwährung der Euro ist, sind mit den Buchstaben "EUR" gekennzeichnet, z. B. "I H-EUR".
JPY	Anteilsklassen, deren Referenzwährung der japanische Yen ist, sind mit den Buchstaben "JPY" gekennzeichnet, z. B. "I JPY".
USD	Anteilsklassen, deren Referenzwährung der US-Dollar ist, sind mit den Buchstaben "USD" gekennzeichnet, z. B. "I USD".
AUD	Anteilsklassen, deren Referenzwährung der Australische Dollar ist, sind mit den Buchstaben "AUD" gekennzeichnet, z. B. "I AUD".

D Anteilsklassen

- D CHF** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- D USD** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
- D JPY** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Japanischer Yen.
- D AUD** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Australischer Dollar.
- D H-CHF** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- D H-EUR** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Euro.
- D H-USD** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
- D NT CHF** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- D NT USD** Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
- D A USD** Ausschüttend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

D NT A CHF Ausschüttend und offen für sämtliche Anleger. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

D NT A USD Ausschüttend und offen für sämtliche Anleger. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

I Anteilsklassen

I CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

I USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

I JPY Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Japanischer Yen.

I AUD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Australischer Dollar.

I H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

I H-EUR Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Euro.

I H-USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

10 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

10 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

10 USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

11 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerelemente beigebracht haben. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

11 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerelemente beigebracht haben. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

110 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

I10 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I15 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I15 USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
I15 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I A CHF	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I A USD	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
I NT A CHF	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I NT A USD	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
I NT CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I NT USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
<u>S Anteilsklassen</u>	
S CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
S USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
S A CHF	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
S A USD	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
S SD USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Diese Anteilsklasse sieht eine Abrechnung am jeweiligen Auftragstag vor (Same Day). Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
S SD A USD	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Diese Anteilsklasse sieht eine Abrechnung am jeweiligen Auftragstag vor (Same Day). Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
<u>X Anteilsklassen</u>	
X CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
X N CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger zulässige Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die

gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X N USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger zulässige Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Wechselkurschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X H-EUR Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Wechselkurschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Euro.

X H-USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Wechselkurschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X0 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlassung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X0 USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlassung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X0 N CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger zulässige Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss

Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X0 N USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger zulässige Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X0 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X1 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X1 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X10 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben, die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X10 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben, die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X15 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss

Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X15 USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X15 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X NT USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X A USD Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

X NT A CHF Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

X NT A USD Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

Y Anteilsklassen

Y CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Y N CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger zulässige Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Y USD Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

Y H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für

die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

- Y H-EUR** Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger, die in der Schweiz domiziliert sind, gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Euro.
- Y H-USD** Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
- Y0 CHF** Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- Y0 H-CHF** Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- Y1 CHF** Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- Y1 H-CHF** Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- Y10 CHF** Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben, die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz, zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
- Y10 H-CHF** Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag

mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben, die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan, erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz, zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Y15 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Y15 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Y NT A CHF Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Z Anteilsklassen

Z CHF Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilsklasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.

Z USD Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilsklasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.

Z AUD Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilsklasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Australischer Dollar.

Ausser für das Teilvermögen BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) können keine Retrozessionen bezahlt werden. Die Einzelheiten sind unter Ziff. 1.11.2 aufgeführt.

Per Datum dieses Prospektes sind die untenstehenden Anteilsklassen für die jeweiligen Teilvermögen verfügbar. Die effektiv lancierten Anteilsklassen sind in der Übersichtstabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

**I1 CHF, I1 H-CHF
X1 CHF, X1 H-CHF
Y1 CHF, Y1 H-CHF**

b) iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)

**D CHF, D H-CHF
I CHF, I USD, I H-CHF, I0 CHF, I0 USD, I0 H-CHF, I15 CHF, I15 USD, I15 H-CHF
X CHF, X USD, X H-CHF, X0 CHF, X0 USD, X0 N CHF, X0 H-CHF, X15 CHF, X15 USD, X15 H-CHF
Y CHF, Y H-CHF, Y0 CHF, Y0 H-CHF, Y15 CHF, Y15 H-CHF**

c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

**D CHF, D NT CHF, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD
I CHF, I USD, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD
X CHF, X USD, X N CHF, X H-CHF, X H-EUR, X H-USD, X NT USD
Y CHF, Y H-CHF, Y H-EUR, Y H-USD**

d) BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)

*D USD, D NT USD, D A USD, D NT A USD
I USD, I NT USD, I A USD, I NT A USD
S USD, S SD USD, S A USD, S SD A USD
X USD, X NT USD, X A USD, X NT A USD*

e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

*D CHF
I CHF, I NT A CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF
Z CHF*

f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

*D CHF
I CHF, I NT A CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF
Z CHF*

g) iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)

*D CHF
I CHF, I NT A CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF
Z CHF*

h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

*D USD, D H-CHF, D H-EUR
I USD, I H-CHF, I H-EUR, I NT USD
X USD, X N USD, X H-CHF, X H-EUR, X NT USD
Y USD, Y H-CHF, Y H-EUR
Z USD*

i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)

*D JPY, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD
I JPY, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD, I1 CHF, I1 H-CHF, I10 CHF, I10 H-CHF
X CHF, X H-CHF, X1 CHF, X1 H-CHF, X10 CHF, X10 H-CHF
Y CHF, Y H-CHF, Y1 CHF, Y1 H-CHF, Y10 CHF, Y10 H-CHF*

j) iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)

*I1 CHF, I1 H-CHF
X1 CHF, X1 H-CHF
Y1 CHF, Y1 H-CHF*

k) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH)

*D USD, D H-CHF
I USD, I H-CHF, I0 USD, I0 H-CHF, I15 USD, I15 H-CHF
X USD, X H-CHF, X0 USD, X0 H-CHF, X15 USD, X15 H-CHF
Y USD, Y H-CHF, Y0 USD, Y0 H-CHF, Y15 USD, Y15 H-CHF*

l) BlackRock Systematic Australian Equity Fund

*D AUD
I AUD
Z AUD*

m) iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)

*D CHF, D NT A CHF
I CHF, I NT A CHF
X CHF, X N CHF, X NT A CHF
Y CHF, Y N CHF, Y NT A CHF
Z CHF*

Die einzelnen Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögenswerte dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt. Anleger sind berechtigt, "I" und "S" Anteilsklassen zu erwerben, sofern sie die klassenspezifischen Kriterien erfüllen, einschliesslich, unter anderem, Mindestanlage. Für die Beurteilung des Erfüllens der in der Beschreibung der jeweiligen "I" und "S" Anteilsklasse angegebenen Mindestanlage wird die Bewertung der Anteile des Anlegers in der jeweiligen Anteilsklasse berücksichtigt. Zusätzlich zur

Bewertung der Anteile des Anlegers in der jeweiligen Anteilsklasse kann das Gesamtvermögen des Anlegers, das von der BlackRock Gruppe verwaltet wird, bei der Bestimmung der Mindestanlage berücksichtigt werden.

Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere zur BlackRock Gruppe gehörende Gesellschaft im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um die Anteilsklasse zu aktivieren oder aufrechtzuerhalten, ist die Einhaltung der klassenspezifischen Kriterien der jeweiligen Anteilsklasse nicht erforderlich.

Die Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwerts beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Die Fondsleitung kann jederzeit beschliessen, sämtliche Anteile von solchen Anteilinhabern zwangsweise zurückzukaufen, deren Mindestanlage niedriger ist als für die entsprechende Anteilsklasse in diesem Anhang beschrieben, oder die anderen jeweils geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber oder seine Depotbank vorab eine entsprechende Benachrichtigung, sodass die Möglichkeit besteht, den Bestand auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen oder die Voraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen, d.h. die Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umzutauschen, für welche die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Anleger in Anteilsklassen, für welche Steuertransparenz besteht, müssen die entsprechenden, für die relevante Rechtsordnung in Bezug auf Steuerzwecke anwendbaren Formulare einreichen (z.B. das W-8BEN Formular in den Vereinigten Staaten von Amerika). Anleger, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und einer relevanten Rechtsordnung geltend machen wollen, müssen ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels korrekt und vollständig ausgefüllten relevanten Formularen belegen (z.B. das W-8BEN Formular in den Vereinigten Staaten von Amerika). Auf Verlangen ist das relevante Formular in periodischen Abständen zu erneuern. Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes Formular einzureichen. Die Fondsleitung kann jederzeit eine zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 und § 6 Ziff. 6 des Fondsvertrags von solchen Anteilinhabern beschliessen, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die Steuertransparenz nicht mehr erfüllen oder deren relevante Dokumentation für Zwecke der Steuertransparenz zu irgendeinem Zeitpunkt nicht vollständig sein sollte. Im Weiteren behält sich die Fondsleitung das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind oder entstehen können, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben. (§ 5 Ziff. 2 des Fondsvertrags).

Anteilsklassen bestimmter Teilvermögen (wie im Prospekt und im Fondsvertrag festgelegt) können nicht frei übertragen werden. Die Fondsleitung kann Ausnahmen gewähren, sofern der Erwerber alle klassenspezifischen Kriterien erfüllt, die für das jeweilige Teilvermögen und die jeweilige Anteilsklasse gelten.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen eines Teilvermögens betreffen als auch US-Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US-Steuern wie auch Drittkosten anfallen können. Solche Steuern und Drittkosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Teilvermögens haben.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften am Steuerdomizil des Anlegers. Davon ausgenommen ist die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen durch eine in der EU ansässige Zahlstelle, welche sich nach der EU-Richtlinie bzw. nach den auf dieser basierenden einzelstaatlichen Regelungen richtet.

Die Anleger, welche einen namentlichen Eintr777tag im Anteilsscheinkonto haben, nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber der Fondsleitung, der Depotbank und Behörden offen gelegt werden kann.

Die Anleger sollte zudem die unter der Überschrift "FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme" dargelegten Informationen lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen der Unfähigkeit des Umbrella-Fonds, den Bedingungen solcher Reporting-Systeme entsprechen zu können.

Falls der Fonds dafür verantwortlich wird, Steuern im Fall des Eintritts eines steuerbaren Ereignisses abzurechnen, ist der Fonds berechtigt, von einer Zahlung, die auf ein steuerbares Ereignis hin fällig wird, einen Betrag abzuziehen, welcher der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilinhaber gehalten werden, sich anzueignen oder zu stornieren, die erforderlich ist, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der entsprechende Anteilinhaber hat den Fonds zu entschädigen und schadlos zu halten für und gegen Verluste, die dem Fonds aufgrund des Umstandes entstehen, dass der Fonds dafür verantwortlich wird, Steuern im Fall des Eintritts eines steuerbaren Ereignisses abzurechnen, falls kein Abzug, keine Aneignung oder Stornierung vorgenommen wurde.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile werden nicht kotiert. Anteile an Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag, Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende dieses Prospekts, im Teil mit dem Titel "Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilsklassen" ("**Übersichtstabelle**") genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile basiert auf dem Schlusskurs des jeweiligen Bewertungstages gemäss der Übersichtstabelle, mit Ausnahme des BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH), für welches der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile auf der um 14:30 Uhr (MEZ) verfügbaren Preise basiert. In allen Fällen ist die Grundlage der Preise zum Zeitpunkt des Auftrags noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Bankwerktag bedeutet in Bezug auf die Teilvermögen einen Tag, an dem die entsprechenden Märkte in der Schweiz, in England (ausgenommen England für iShares SPI® Equity Index Fund (CH), iShares SMI® Equity Index Fund (CH), BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH), BlackRock Systematic Australian Equity Fund und iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)) und in dem Land oder den Ländern, in die das Teilvermögen zu mindestens 70% (Wertpapiere und Währungen) investiert, ganztägig geöffnet sind.

Vorbehältlich des Vorliegens ausserordentlicher Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags, werden Ausgabe- und Rücknahmeanträge an jedem Bankwerktag, wie in § 17 Ziff. 1 definiert, entgegengenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Übersichtstabelle an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden entsprechend der Übersichtstabelle abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse, bzw. für BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) am Auftragstag auf der Basis der um 14:30 Uhr (MEZ) verfügbaren Preise, wie in der Übersichtstabelle aufgeführt berechnet.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens überträgt ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Ausgabe- und Rücknahmeanträge können entweder die Anzahl der auszugebenden/zurückzunehmenden Anteile des Fonds oder den Wert der auszugebenden/zurückzunehmenden Anteile angeben. Wird ein Antrag nach Anteilen für den BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) gestellt, kann die Fondsleitung oder die Depotbank eine Bestätigung über den Wert der Anteile verlangen oder verlangen, dass der Antrag stattdessen nach dem Wert der Anteile gestellt wird. Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf zwei Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet, mit Ausnahme des Teilvermögens BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH), das auf vier Nachkommastellen gerundet wird. Die Zahlung für ausgegebene und zurückgenommene Anteile erfolgt gemäss Übersichtstabelle.

Die Fondsleitung kann an weiteren Tagen den Nettoinventarwert eines Anteils ("nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Feiertag fällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. execution und slippage costs]), die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen. Die maximale Höhe der Nebenkosten ist aus der Übersichtstabelle ersichtlich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten (z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. execution und slippage costs]), die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen. Die maximale Höhe der Nebenkosten ist aus der Übersichtstabelle ersichtlich.

1.8 Verwednung der Erträge

Thesaurierungsklassen: Nettoertrag wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen pro Anteilkategorie zur Wiederanlage hinzugefügt.

Ausschüttungsklassen: Nettoertrag wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ausgeschüttet.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten, (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7–15 des Fondsvertrags und Besondere Teile A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und M) ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland Index (der "**Referenzindex**") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Teilvermögen wird quartalsweise den Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Referenzindex selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing). Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschliesslich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter www.msci.com/constituents und <https://www.msci.com/documents/10199/a1122285-f077-a74e-4e8e-ba40b2507859>.

b) iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des Index MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Screened ex Select Securities Index* (der "**Referenzindex**") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin,

* ein massgeschneiderter Index, der von MSCI auf der Grundlage der Aktienausschlussliste des SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) berechnet wird

in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex ist ein von MSCI berechneter massgeschneiderter Index, der neben Risiko- und Renditeaspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) und damit verbundene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, indem er einen ESG-Ausschlussansatz umsetzt. Er basiert auf dem MSCI World ex Switzerland Small Cap Index, seinem Mutterindex, und umfasst Small-Cap-Werte aus den Ländern der Developed Markets (ohne Schweiz). Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer Auswahl von Unternehmen aus dem Mutterindex ab, während das Exposure in Bezug auf Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Stromerzeugung auf Basis von thermischer Kohle involviert sind, eliminiert oder minimiert werden soll. Darüber hinaus schliesst der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen. Der Referenzindex schliesst auch alle Wertpapiere aus dem Mutterindex aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR") aufgeführt sind. Die Liste ist unter folgendem Link abrufbar: www.svkv-asir.ch/ausschlussliste/.

Ziff. 6.2 des Prospekts enthält zusätzliche Informationen über die ESG-Methodik des Indexanbieters und die jeweiligen Kriterien.

Ziff. 1.14 des Prospekts enthält Risikohinweise zu spezifischen Risiken in Bezug auf ESG-Screening-Referenzindizes, die insbesondere für dieses Teilvermögen gelten. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter die Unternehmen, die den Referenzindex bilden, anhand der vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien überwachen oder die Gültigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter den einzelnen Unternehmen erteilt, überprüfen werden.

Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschliesslich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter www.msci.com/constituents und <https://www.msci.com/documents/10199/ed552a92-e733-d34d-8d20-cdb9e0137986>.

c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Teilvermögen wird quartalsweise den Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Referenzindex selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing). Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschliesslich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter www.msci.com/constituents und <https://support.msci.com/documents/10199/57f27bf7-69e2-87a3-5851-57d953694f72>.

d) BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)

Dieses Teilvermögen ist ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit, dessen primäres Anlageziel darin besteht, eine Rendite zu erzielen, die den Geldmarktsätzen entspricht. Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann das Teilvermögen in ein breites Spektrum hochwertiger übertragbarer Wertpapiere investieren, die grundsätzlich an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder kotiert sind, wie z. B. Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen, die an den entsprechenden Märkten (sowohl innerhalb als auch ausserhalb der USA) für auf US-Dollar lautende Instrumente erhältlich sind, einschliesslich Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Finanzinstrumente und Obligationen können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden, müssen jedoch auf US-Dollar lauten.

Zusätzlich zu dem oben genannten Anlageziel wird das Vermögen des Teilvermögens unter Anwendung der BlackRock EMEA Baseline Screens Policy angelegt. Weitere Informationen über die BlackRock EMEA Baseline Screens Policy finden Sie unter Ziff. 6.3.

e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Performance Index (SPI®) (der "Referenzindex") Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des Swiss Performance Index (SPI®) (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten

Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Die Referenzindex-Zusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement ad hoc aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindex sowie weitere Informationen zum Referenzindex (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com und <https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/factsheets/six-factsheet-stat-sxge-en.pdf> erhältlich eingesehen werden.

f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des Swiss Market Index (SMI®) (der "**Referenzindex**") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, indem es alle Wertpapiere, die den Referenzindex bilden, in einem ähnlichen Verhältnis zu deren Gewichtungen im Referenzindex hält.

Die Referenzindex-Zusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindex, sowie weitere Informationen zum Referenzindex (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

g) iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des SBI ESG Screened AAA-BBB Index (der "**Referenzindex**") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das soweit wie möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex ist ein von der SIX Index AG berechneter Index, der neben Risiko- und Renditeaspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) sowie damit verbundene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, indem er einen ESG-Integrations- und Ausschlussansatz umsetzt. Der Referenzindex misst die Performance einer Untergruppe von festverzinslichen Wertpapieren innerhalb des Swiss Bond Index (SBI®) (der "Mutterindex"). Basierend auf den vom Indexanbieter und seinen Beauftragten definierten ESG-Kriterien und berechneten Kennzahlen schliesst der Referenzindex Wertpapiere von Unternehmen aus,

- die mehr als einen bestimmten Anteil - z. B. 0%, 5% oder 15% - ihrer Umsätze aus kritischen Sektoren erzielen (namentlich Ölsand, Kohle, Atomenergie, Gentechnik, Wettspiele, Rüstungsgüter, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Tabak),
- die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten (www.unglobalcompact.org),
- die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR"; www.svvk-asir.ch/ausschlussliste/) stehen, und
- die nicht mindestens ein ESG-Rating von C+ aufweisen (mit einem Ratingbereich in zwölf Stufen von D- (schlechteste Bewertung) bis A+ (beste Bewertung), wie vom Indexanbieter und seinen Beauftragten berechnet).

Ziff. 6.2 des Prospekts enthält zusätzliche Informationen über die ESG-Methodik des Indexanbieters und die jeweiligen Kriterien.

Ziff. 1.14 des Prospekts enthält Risikohinweise zu spezifischen Risiken in Bezug auf ESG-Screen-Referenzindizes, die insbesondere für dieses Teilvermögen gelten. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter die Unternehmen, die den Referenzindex bilden, anhand der vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien überwachen oder die Gültigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter den einzelnen Unternehmen erteilt, überprüfen werden.

Indexzusammensetzungen werden von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindex sowie weitere Informationen zum Referenzindex (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices/esg-bond-indices.html eingesehen werden.

h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (der "**Referenzindex**") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex wird monatlich neugewichtet. Weitere Informationen zum Referenzindex (sowie dessen Bestandteilen) können auf der Internetseite des Indexanbieters www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition eingesehen werden.

i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des MSCI Japan Index (der "**Referenzindex**") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das

Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet. Weitere Details zum Referenzindex (inklusive dessen Zusammensetzung) sind auf der Webseite des Indexanbieters www.msci.com/constituents und <https://www.msci.com/documents/10199/47c35e82-0349-2a91-7487-18f43416495c> erhältlich.

j) iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland ESG Screened ex Select Securities Index[†] (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex ist ein von MSCI berechneter massgeschneiderter Index, der neben Risiko- und Renditeaspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) und damit verbundene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, indem er einen ESG-Ausschlussansatz umsetzt. Er basiert auf dem MSCI World ex Switzerland Index, seinem Mutterindex, und umfasst Large- und Mid-Cap-Werte aus den Ländern der Developed Markets (ohne Schweiz), während das Exposure in Bezug auf Unternehmen, die in umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Stromerzeugung auf Basis von thermischer Kohle involviert sind, eliminiert oder minimiert werden soll. Darüber hinaus schliesst der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen. Der Referenzindex schliesst auch alle Wertpapiere aus dem Mutterindex aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR") aufgeführt sind. Die Liste ist unter folgendem Link abrufbar: www.svkk-asir.ch/ausschlussliste/.

Ziff. 6.2 des Prospekts enthält zusätzliche Informationen über die ESG-Methodik des Indexanbieters und die jeweiligen Kriterien.

Ziff. 1.14 des Prospekts enthält Risikohinweise zu spezifischen Risiken in Bezug auf ESG-Screening-Referenzindizes, die insbesondere für dieses Teilvermögen gelten. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter die Unternehmen, die den Referenzindex bilden, anhand der vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien überwachen oder die Gültigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter den einzelnen Unternehmen erteilt, überprüfen werden.

Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschliesslich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/documents/10199/8600beed-f425-8065-df57-1523febb420d>.

k) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland Index (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Teilvermögen wird quartalsweise den Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Referenzindex selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing). Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschliesslich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter www.msci.com/constituents und <https://www.msci.com/documents/10199/25354f7d-a452-90ec-296c-1eb4a786f2fb>.

l) BlackRock Systematic Australian Equity Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine langfristige Rendite zu bieten, die über der Gesamtrendite des S&P/ASX 300 Total Return Index (der "Referenzindex") liegt. Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist das Teilvermögen so aufgestellt, dass es stark diversifiziert ist und ein breites Exposure auf dem australischen Aktienmarkt bietet. Es wird in Aktien investiert, die den Referenzindex bilden, jedoch nicht notwendigerweise in denselben Anteilen wie der Referenzindex. Die Strategie dieses Teilvermögens ist darauf ausgerichtet, unkompenzierte aktive Risiken zu vermeiden. Im Vergleich zum Referenzindex kann das Teilvermögen in Bezug auf Branchen und Sektoren sowie in Bezug auf Stil und Grösse moderat exponiert sein. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, vollständig im australischen Aktienmarkt investiert zu bleiben, wobei das Cash-Exposure auf einem Minimum und nach Möglichkeit durch Index-Futures-Kontrakte gehalten wird. Das Teilvermögen kann eine geringe Allokation von Barmitteln (oder Barmitteläquivalenten, die auch Anteile an anderen von BlackRock verwalteten Fonds umfassen können) zum Zwecke des Cashflow-Managements halten. Das

[†] ein massgeschneiderter Index, der von MSCI auf der Grundlage der Aktienausschlussliste des SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) berechnet wird

Teilvermögen schliesst alle Wertpapiere aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR"; <https://svvk-asir.ch/ausschlussliste/>) aufgeführt sind und wendet einen Screening-Ansatz für den Kraftwerkskohlebergbau an, um Wertpapiere oder andere Instrumente von Unternehmen auszuschliessen, die mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau erzielen.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschliesslich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-asx-300/#overview>.

m) iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des Swiss Performance Index (SPI®) (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindexes besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindexes darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindexes halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Die Referenzindex-Zusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement ad hoc aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindexes sowie weitere Informationen zum Referenzindex (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter www.six-swiss-exchange.com und <https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/factsheets/six-factsheet-stat-sxge-en.pdf> erhältlich.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Effektenleihgeschäfte tätigen (die Bezeichnung "NoL" steht für "non-lending").

1.9.2 Möglichkeit, mehr als 35 % des Fondsvermögens in öffentlich garantierte oder begebene Anlagen zu investieren

Für bestimmte Teilvermögen, wie in den Besonderen Teilen des Fondsvertrages in Verbindung mit § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages vorgesehen, darf die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die betreffenden Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei nicht mehr als 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden dürfen.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Staaten der OECD: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

Die vorgenannten Anforderungen gelten im gleichen Umfang für die Verwaltung der Sicherheit bei Abweichung von der Vorgabe von Art. 52 Bst. a KKV-FINMA in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2 KKV (vgl. Ziff. 1.9.3 sowie § 10 Ziff. 5, § 11 Ziff. 8 und § 12 Ziff. 9 lit. d des Fondsvertrages).

1.9.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, Effektenleihgeschäften und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften

Im Zusammenhang mit Derivaten, Effektenleihe oder Pensionsgeschäften übertragene Sicherheiten müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede erhaltene Sicherheit gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Nur Sicherheiten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, können entgegengenommen werden:

- Sie sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) müssen angewandt werden, wo die Preisvolatilität hoch ist.
- Sie werden nicht von der Gegenpartei ausgegeben oder von einer Gesellschaft, die zum Konzern (group) der Gegenpartei gehört oder von diesem abhängt.
- Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
- Sie sind angemessen diversifiziert in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens betragen darf. Wenn ein Teilvermögen unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV (vgl. Ziff. 1.9.2); und
- Sie müssen in der Lage sein, durch die Fondsleitung jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden zu können.

Unbare Sicherheiten können nicht verliehen, veräussert, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Barmittel als Sicherheit dürfen nur als liquide Vermögenswerte genutzt oder in Staatsanleihen von hoher Qualität und direkt oder indirekt in kurzfristige Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Die Fondsleitung hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des

Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäss der Strategie zur Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können.

1.9.4 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15 wie auch § 32A, §32B, §32C, §32D, §32E, §32F, §32G, §32H, §32I, §32J, §32K, §32L und § 32M) ersichtlich.

1.9.5 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Inventarwert wird auf zwei Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet, mit Ausnahme des Teilvermögens BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH), das auf vier Nachkommastellen gerundet wird. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. execution und slippage costs]), die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen effektiv erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sowie zu den Ausgabe- und Rücknahmekommissionen je Anteilsklasse sind der Übersichtstabelle zu entnehmen.

Zusätzlich können den Anlegern die in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung und gegebenenfalls für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Des Weiteren können andere unter § 20 des Fondsvertrags genannte Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Rabatte und Vergütungen für bestimmte andere Dienstleistungen gemäss dem Unterabschnitt „Zahlung Retrozessionen und Rabatten“ des Prospekts bezahlt.

1.11.1 Total Expense Ratio ("TER")

Der Koeffizient der gesamten Kosten die den Teilvermögen laufend belastet wurden ist aus der Übersichtstabelle ersichtlich.

1.11.2 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Für das Teilvermögen BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) können die Fondsleitung, deren Beauftragte und die Depotbank Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Für die anderen Teilvermögen werden keine Retrozessionen bezahlt. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Fondsgeschäfts können die Fondsleitung und ihre Beauftragten Dritte im Einzelfall und nach eigenem Ermessen auf der Grundlage von schriftlicher Vereinbarungen für die Durchführung von spezifischen Dienstleistungen entschädigen, zum Beispiel für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Kampagnen, die Aus- und Weiterbildung von Kunden oder Kundenberatern oder den Zugang zu Daten von Fondspositionen, die anderweitig nicht verfügbar sind.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können in der Vertriebstätigkeit in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen und nach entsprechender Vereinbarung direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie a) aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens nicht zusätzlich belasten; b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Höhe der Anlage in eine Kollektivanlage oder eine Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen oder ein sonstiges Portfolio, das die Fondsleitung oder ihre Beauftragten verwalten;
- die Bereitschaft eines Anlegers, während der Phase einer Fondsauflegung Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.3 Gebührenteilungsvereinbarungen und nicht geldwerte Vorteile („commission sharing agreements“ and “soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («Commission Sharing Agreements») oder Vereinbarungen bezüglich sogenannter «Soft Commissions» geschlossen.

1.11.4 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ein ähnliches Dokument und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Fonds

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.14 Risikofaktoren

Die Anleger werden im Hinblick auf die Teilvermögen auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschliessliche Auflistung der die Anlagen der Umbrella-Fonds oder ihrer Teilvermögen beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen. Die Preise der Anteile und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger wird unter Umständen den vollständigen Anlagebetrag nicht zurückerhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilvermögen sein Anlageziel erreicht oder ein Anleger den vollen in ein Teilvermögen investierten Anlagebetrag zurückerhält. Der Wertzuwachs und die Erträge der einzelnen Teilvermögen basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihnen gehaltenen Wertpapiere abzüglich aufgelaufener Aufwendungen und massgeblicher Kosten. Daher kann die Rendite der einzelnen Teilvermögen in Abhängigkeit von Änderungen dieses Wertzuwachses bzw. dieser Erträge schwanken.

Indexnachbildungsrisiken

Teilvermögen mit einem Referenzindex versuchen, mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie die gleiche oder eine ähnliche Rendite wie ihr jeweiliger Referenzindex nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung der Rendite erzielen, und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich aus dem Unvermögen ergeben, die genauen Bestandteile des Referenzindexes zu halten, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindexes einschränken. Zu Liquiditätszwecken können die Teilvermögen einen Teil ihres Nettovermögens in bar halten, und diese Barbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihrer jeweiligen Referenzindizes steigen oder fallen. Zudem sind die Teilvermögen zur Verwendung und Nachbildung der Referenzindizes auf Indexlizenzen externer Indexanbieter angewiesen. In Fällen, in denen der Indexanbieter eine Indexlizenz kündigt oder verändert, wird dies die Fähigkeit des davon betroffenen Teilvermögens beeinträchtigen, seinen jeweiligen Referenzindex zu verwenden und nachzubilden und damit seine Anlageziele zu erreichen. Unabhängig von der Marktlage versuchen bestimmte Teilvermögen, die Wertentwicklung ihrer Referenzindizes nachzubilden, nicht jedoch eine bessere Wertentwicklung als ihre Referenzindizes zu erzielen.

Optimierungsstrategie

Für ein Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktisch oder kosteneffizient, den jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Wie im Prospekt unter "Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen" und im Fondsvertrag unter "Anlageziel und Anlagepolitik" dargelegt, können Teilvermögen Optimierungstechniken einsetzen, um eine ähnliche Rendite wie der Referenzindex zu erzielen. Die Optimierungstechniken können umfassen: die strategische Auswahl der (statt aller) dem Referenzindex zugrundeliegenden Wertpapiere, Wertpapiere in Verhältnissen halten, die sich von der Gewichtung der Wertpapiere im Referenzindex unterscheiden und/oder der Einsatz von Derivaten zur Erzielung einer ähnlichen Rendite bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex des Teilvermögens zusammensetzt. Teilvermögen, die Optimierungstechniken einsetzen, können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die der jeweiligen Referenzindizes nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird jedes Teilvermögen, wie im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag beschrieben, versuchen, eine Rendite zu erzielen, die allgemein der Preis- und Ertragsperformance vor Gebühren und Aufwendungen seines vom jeweiligen Indexanbieter veröffentlichten Referenzindex entspricht. Es besteht jedoch keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Das Mandat des Vermögensverwalters besteht, wie im Prospekt mit integriertem Fondsvertrags beschrieben, in der Verwaltung der Teilvermögen im Einklang mit dem entsprechenden, dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex. Daher bietet der Vermögensverwalter keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher werden Gewinne, Verlust oder Kosten in Verbindung mit Indexanbietern

von den Teilvermögen und ihren Anlegern getragen. Während eines Zeitraums, in dem ein Referenzindex falsche Bestandteile enthält, würde ein Teilvermögen, das den entsprechend veröffentlichten Referenzindex nachbildet, ein Marktengagement bei diesen Bestandteilen aufweisen und wäre untergewichtet gegenüber den Bestandteilen, die im Referenzindex hätten enthalten sein sollen. Fehler können somit potenziell negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilvermögens und im weiteren Sinne somit auch auf dessen Anleger haben. Anleger sollten beachten, dass Gewinne aus Fehlern von Indexanbietern von den Teilvermögen und ihren Anlegern einbehalten werden. Verluste, die sich aus Fehlern von Indexanbietern ergeben, werden vom Teilvermögen und ihren Anlegern getragen.

Indexanbieter können neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen ihrer Referenzindizes vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Teilvermögens neu gewichtet und zusammengesetzt wird und das Teilvermögen daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, sodass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschliesslich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktengagements vom Teilvermögen und im weiteren Sinne somit von dessen Anlegern getragen. Nicht planmässige Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex können ausserdem dazu führen, dass das Teilvermögen dem Risiko eines Tracking Error unterliegt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass seine Renditen eventuell nicht exakt die Rendite seines Referenzindex nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Teilvermögens und von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

Soweit es das Ziel eines Referenzindex eines Teilvermögens ist, Wertpapiere zu identifizieren, welche Kriterien eines zukunftsorientierten Elements erfüllen (zum Beispiel Wertpapiere, für die eine hohe Rendite erwartet wird), besteht keine Garantie, dass der Referenzindex sein Ziel erreichen wird. Viele Faktoren können die Wertentwicklung von Wertpapieren beeinflussen und der Einfluss dieser Faktoren auf ein Wertpapier oder dessen Preis ist schwer vorhersehbar.

Gegenpartei- und Handelsrisiken

Die Fondsleitung ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ausserdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder ein Engagement, welche oder welches sie der Fondsleitung gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Gegenparteien, mit denen die Fondsleitung Derivate oder Pensionsgeschäfte (Repo / Reverse Repo) abschliesst. Der Handel mit nicht besicherten Derivaten führt zu einem direkten Gegenparteiisiko. Die Fondsleitung reduziert einen Grossteil ihres Ausfallrisikos gegenüber diesen Derivate-Gegenparteien, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber der jeweiligen Gegenpartei entspricht; sofern ein Derivat jedoch nicht oder nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall der Gegenpartei zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Für jede neue Gegenpartei wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Gegenparteien werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Fondsleitung überwacht aktiv das Gegenparteiisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.

Finanzmärkte, Gegenparteien und Dienstleistungserbringer

Die Teilvermögen können sich Gesellschaften des Finanzsektors gegenüber sehen, die entweder als Dienstleistungserbringer oder als Gegenpartei für Finanzverträge agieren. In Zeiten extremer Marktbewegungen können solche Gesellschaften von ungünstigen Entwicklungen betroffen sein, die sich wiederum negativ auf die Renditen der Teilvermögen auswirken können. Regulatoren und Selbstregulierungsorganisationen sowie Handelsplätze sind berechtigt, im Falle von Notsituationen in den Finanzmärkten, aussergewöhnliche Massnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger regulatorischer Massnahmen auf die Gesellschaft können erheblich und ungünstig sein.

Spezifische Anlagerisiken für alle Teilvermögen

Geldmarktrisiko

Zur Abmilderung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrstellen kann die Fondsleitung veranlassen, dass Barbestände der Teilvermögen (einschliesslich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe. Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds darauf ausgelegt sind, eine Anlage mit relativ geringem Risiko darzustellen, sind sie doch nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren, und der Organismus unterliegt immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Effektenleihe

Für bestimmte Teilvermögen führt die Fondsleitung ein Effektenleihprogramm durch den Beauftragten für Effektenleihe durch. Die Fondsleitung geht bezüglich der Gegenparteien bei Effektenleihkontrakten ein Kreditrisiko ein. Anlagen des Teilvermögens können vorübergehend an Gegenparteien ausgeliehen werden. Die Risiken der Effektenleihe umfassen das Risiko, dass ein Borger keine eventuell erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten beibringen oder die Effekten nicht bei Fälligkeit zurückgeben kann. Ein Ausfall auf Seiten der Gegenpartei in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Effekten kann dazu führen, dass der Wert des Teilvermögens fällt. Die Fondsleitung versucht sicherzustellen, dass alle Effektenleihgeschäfte voll besichert sind; soweit ein Effektenleihgeschäft aber nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist die Fondsleitung bezüglich der Gegenparteien bei Effektenleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Um diese Risiken zu mindern, gewährt BlackRock Inc. der Fondsleitung eine Entschädigung bei Ausfall des Borgers. Die Entschädigung ermöglicht den vollständigen Ersatz der ausgeliehenen Effekten, wenn die erhaltene Sicherheit nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten bei Ausfall des Borgers abdeckt.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines Teilvermögens wird gewöhnlich so gewählt, dass sie der Basiswährung des Referenzindex des Teilvermögens entspricht. Infolgedessen können die Anlagen eines Teilvermögens in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilvermögens erworben werden, wenn der Referenzindex Basiswerte in verschiedenen Währungen enthält oder der Anbieter des Referenzindex beschlossen hat, den Referenzindex in einer anderen Währung als der Währung seiner Basiswerte zu bewerten. Sofern die Fondsleitung in Bezug auf die Teilvermögen nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging, Cross-Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung der Teilvermögen und ihrer Anlagen durch Schwankungen in den Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen auswirken. Für Schwellenländer kann die Volatilität an den Devisenmärkten erhöht sein.

Nachhaltigkeits-Risiken

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umfassender Begriff zur Bezeichnung von Anlagerisiken (Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Auftretens wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Anlage), die sich auf ökologische, soziale oder Governance-Themen beziehen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltthemen umfasst unter anderem das Klimarisiko, sowohl das physische als auch das Übergangsrisiko. Das physische Risiko ergibt sich aus den physischen Auswirkungen des Klimawandels, akut oder chronisch. Beispielsweise können häufige und schwerwiegende klimabedingte Ereignisse Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten beeinträchtigen. Das Übergangsrisiko, ob Politik-, Technologie-, Markt- oder Reputationsrisiko, ergibt sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft, um den Klimawandel abzumildern. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können Arbeitsrechte und Beziehungen zu den Gemeinden umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung können u. a. Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Boards, mit Eigentumsverhältnissen und Kontrolle oder mit dem Audit- und Steuermanagement umfassen. Diese Risiken können sich auf die operative Effektivität und Widerstandsfähigkeit eines Emittenten sowie auf seine öffentliche Wahrnehmung und Reputation auswirken, was sich auf seine Rentabilität und damit auf sein Kapitalwachstum und letztlich auf den Wert der Beteiligungen an einem Teilvermögen auswirkt.

Dies sind nur Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und Nachhaltigkeitsrisikofaktoren bestimmen nicht allein das Risikoprofil der Anlage. Die Relevanz, Schwere, Wesentlichkeit und der Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und anderen Risiken können sich je nach Teilvermögen erheblich unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich durch verschiedene bestehende Risikoarten manifestieren (u. a. Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Kredit-, Asset-Liability-Mismatch-Risiken usw.). So kann ein Teilvermögen beispielsweise in Aktien oder Schuldtitel eines Emittenten investieren, der aufgrund von physischen Klimarisiken (z. B. verringerte Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, geringere Umsätze aufgrund von Nachfrageschocks oder höhere Betriebs- oder Kapitalkosten) oder aufgrund von Übergangsrisiken (z. B. verringerte Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen oder erhöhte Produktionskosten aufgrund von sich ändernden Inputpreisen) mit potenziell geringeren Einnahmen oder höheren Ausgaben konfrontiert sein könnte. Folglich können Nachhaltigkeitsrisikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Teilvermögens führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Teilvermögen mit einer bestimmten sektoralen oder geografischen Konzentration höher sein, z. B. bei Teilvermögen mit einer geografischen Konzentration an Standorten, die anfällig für ungünstige Wetterbedingungen sind, wo der Wert der Anlagen in den Teilvermögen anfälliger für ungünstige physische Klimaereignisse sein kann, oder bei Teilvermögen mit einer bestimmten sektoralen Konzentration, wie z. B. Anlagen in Branchen oder Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sein können.

Alle oder eine Kombination dieser Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Anteile des Teilvermögens haben.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist spezifisch für die Anlageklasse und das Ziel des Fonds. Unterschiedliche Anlageklassen erfordern unterschiedliche Daten und Instrumente, um eine verstärkte Prüfung vorzunehmen, die Wesentlichkeit zu beurteilen und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und verwaltet, indem eine Priorisierung auf der Grundlage der Wesentlichkeit und des Ziels des Teilvermögens vorgenommen wird.

Die Indexanbieter stellen zwar Beschreibungen darüber zur Verfügung, was die einzelnen Referenzindizes erreichen sollen, aber die Indexanbieter geben im Allgemeinen keine Garantie oder übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf ihre Referenzindizes, und sie garantieren auch nicht, dass die veröffentlichten Indizes mit ihren beschriebenen Referenzindexmethoden übereinstimmen werden. Fehler in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und möglicherweise erst nach einer gewissen Zeit erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn es sich um weniger verbreitete Indizes handelt.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit entwickeln und neue Nachhaltigkeitsrisiken können identifiziert werden, wenn weitere Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen verfügbar werden.

Globale Finanzmarktkrise und Interventionen von staatlicher Seite

Seit 2007 erleben die globalen Finanzmärkte tief greifende, fundamentale Störungen und leiden unter einer erheblichen Instabilität, was zu umfangreichen Interventionen von staatlicher Seite geführt hat. Die Aufsichtsbehörden in vielen Rechtsordnungen haben eine Reihe aufsichtsrechtlicher Notmassnahmen vorgeschlagen oder ergriffen und könnten dies auch künftig tun. Mitunter sind die Interventionen von staatlicher oder aufsichtsbehördlicher Seite hinsichtlich ihres Geltungsbereichs und ihrer Anwendung unklar gewesen. Dies hat zu Verwirrung und Unsicherheit geführt, was wiederum der effizienten Funktion der Finanzmärkte abträglich gewesen ist. Eine sichere Vorhersage der weiteren vorübergehenden oder dauerhaften Beschränkungen, die den Märkten von staatlicher Seite auferlegt werden, und/oder der Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Möglichkeiten der Fondsleitung, die Anlageziele der Teilvermögen zu erreichen, ist nicht möglich.

Es ist nicht bekannt, ob die derzeitigen Aktivitäten von Verwaltungsorganen unterschiedlicher Rechtsordnungen oder künftige Massnahmen dazu beitragen werden, die Finanzmärkte zu stabilisieren. Die Fondsleitung kann nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte noch von diesen Ereignissen betroffen sein werden, und sie kann die Auswirkungen dieser oder ähnlicher Ereignisse in der Zukunft auf die Teilvermögen, die europäische oder die globale Wirtschaft und die globalen Wertpapiermärkte nicht vorhersagen. Die Fondsleitung überwacht die Situation. Die Instabilität an den globalen Finanzmärkten oder Interventionen von staatlicher Seite können die Volatilität der Teilvermögen und damit das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Risiken betreffend den Euro und die Eurozone

Die Verschlechterung der Staatsschulden einiger Länder, zusammen mit dem Ansteckungsrisiko auf andere, stabilere Länder, hat die globale Wirtschaftskrise verschärft. Es bestehen immer noch Befürchtungen, dass das Risiko einer Erhöhung der Ausleihkosten auch andere Länder der Eurozone trifft und diesen eine Wirtschaftskrise ähnlich derjenigen von Zypern, Griechenland, Italien, Irland, Spanien und Portugal droht. Diese Situation und Grossbritanniens Referendum haben zahlreiche Unsicherheiten betreffend die Stabilität und das Ansehen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hervorgerufen und könnten zu einer Änderung in der Zusammensetzung der Eurozone führen. Das Ausscheiden oder das Risiko des Ausscheidens aus dem Euro eines oder mehrerer Länder der Eurozone könnte dazu führen, dass in einem oder mehreren Ländern der Eurozone nationale Währungen wiedereingeführt werden oder, unter extremen Umständen, sogar der Euro ganz aufgelöst wird. Diese möglichen Entwicklungen, oder die Wahrnehmung des Marktes betreffend diese und ähnliche Umstände, können den Wert der Anlagen des Fonds massgeblich negativ beeinflussen. Es ist schwierig, das Ergebnis der Krise der Eurozone vorherzusagen. Aktionäre/Investoren sollen sorgfältig prüfen, wie die Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union ihre Anlage in den Fonds beeinflussen.

Spezifische Risiken für Teilvermögen, die auf bestimmte Märkte konzentriert sind bzw. in bestimmte Märkte investieren Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Teilvermögens auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe oder einen Sektor, kann das jeweilige Teilvermögen durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Teilvermögen, das auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsrechtlichen oder Marktereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt.

Schwellenmärkte

a) Allgemeines

Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte, allgemein höhere Preisvolatilität, Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten, weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten, Besteuerung, höhere Transaktions- und Verwahrkosten, Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen, weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen, weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt, andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards, staatliche Eingriffe, höhere Inflation, soziale, wirtschaftliche und politische Ungewissheit, die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme sind eventuell nicht vollständig entwickelt und setzen ein Teilvermögen eventuell in Bezug auf Unterverwahrer einem Risiko aus, für das die Depotbank nicht haftet, Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Kriegsrisiko.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Teilvermögens negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

b) China

Allgemein

China zählt zu den weltweit grössten globalen Schwellenmärkten. Ein Teilvermögen, das in China investiert, kann, wie jede Anlage in Schwellenländern, einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als Anlagen in einer Industrienation. Dies hat seinen Grund u. a. in einer grösseren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem grösseren Marktschliessungsrisiko und einer höheren Zahl staatlicher Beschränkungen für ausländische Anlagestrategien als üblicherweise in entwickelten Märkten. Die Unternehmen, in die ein solches Teilvermögen investiert, sind möglicherweise an niedrigere Offenlegungs-, Corporate Governance- sowie Buchführungs- und Berichterstattungsstandards gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von dem jeweiligen Teilvermögen gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, oder sie können Liquiditätsprobleme aufweisen, wodurch es schwieriger ist, solche Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Diese Faktoren können das Volatilitätsniveau und somit das mit der Anlage in einem solchen Teilvermögen verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Risiko einer Investition in den China Interbank Bond Market durch Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 lancierte Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen der Volksrepublik China ("VR China") und Hongkong, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre ("CFETS"), China Central Depository & Clearing Co., Ltd., Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited ("HKEX") und Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde. Nach den geltenden Vorschriften in der VR China dürfen berechnete ausländische Investoren in Anleihen investieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect vertrieben werden. Berechnete ausländische Investoren können Handelsanträge für Anleihen, die am China Interbank Bond Market vertrieben werden, über elektronische Offshore-Handelsplattformen (wie Tradeweb) initiieren, die wiederum ihre Angebotsanfragen an CFETS übermitteln. Sobald der berechnete ausländische Investor das von CFETS vorgeschlagene Angebot annimmt, wird der Handel über CFETS abgeschlossen. Die Abwicklung und Verwahrung der Anleihen, die am China Interbank Bond Market unter Bond Connect gehandelt werden, erfolgt über die Abwicklungs- und Verwahrungsschnittstelle zwischen der Central Moneymarkets Unit als von der Hong Kong Monetary Authority (Hongkonger Währungsbehörde) anerkannte Offshore-Verwahrstelle und der China Central Depository & Clearing Co., Ltd sowie Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in der VR China. Seit der Einführung des Abwicklungsverfahrens Delivery-Versus-Payment (DVP) für Bond Connect im August 2018 wird die Übertragung von Bargeld und Wertpapieren gleichzeitig und in Echtzeit durchgeführt. Gemäss den geltenden Vorschriften in der VR China wird die Central Moneymarkets Unit Omnibus-Nominee-Konten eröffnen bei der von der VR China anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d.h. bei China Securities Depository & Clearing Co., Ltd. und Shanghai Clearing House). Alle Anleihen, die von berechtigten ausländischen Investoren über Bond Connect gehandelt werden, werden unter dem Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, welche die Anleihen als Nominee halten wird.

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässen infolge geringen Handelsvolumens bestimmter, am China Interbank Bond Market gehandelter Anleihen können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen auf diesem Markt stark schwanken. Ein Teilvermögen, das in einen solchen Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Bid-Ask-Spreads der Preise dieser Effekten können gross sein, sodass ein Teilvermögen erhebliche Kosten und beim Verkauf solcher Anlagen Verluste erleiden kann. Die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen können schwierig oder unmöglich zu verkaufen sein, was sich auf die Möglichkeit des Teilvermögens auswirken kann, diese Effekten zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräussern.

Die Investition in den China Interbank Bond Market über Bond Connect unterliegt auch regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften können sich ändern, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel auf dem China Interbank Bond Market sperren, wird dadurch die Möglichkeit eines Teilvermögens, in den China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und eingeschränkt. In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Teilvermögens, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann das Teilvermögen dadurch erhebliche Verluste erleiden.

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann es zu Störungen bei dem Handel über Bond Connect kommen. Die Fähigkeit eines Teilvermögens, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Wenn ein Teilvermögen über Bond Connect in den China Interbank Bond Market investiert, kann es ausserdem dem Risiko von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit den Orderplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen einhergehen.

Am 22. November 2018 veröffentlichte das Finanzministerium der VR China gemeinsam mit der chinesischen Steuerbehörde das Rundschreiben 108, das ausländischen institutionellen Anlegern für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine befristete Befreiung von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen auf dem inländischen Anleihenmarkt gewährt. Das Rundschreiben 108 schweigt über die steuerliche Behandlung der VR China in Bezug auf nichtstaatliche Anleihen zinsen, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden. Jede Änderung des chinesischen Steuerrechts, zukünftige Klarstellungen und/oder spätere rückwirkende Vollstreckung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem Verlust führen, der für das betreffende Teilvermögen wesentlich sein könnte. Die Rückstellungsregeln für Steuerschulden werden laufend überprüft, und die Fondsleitung kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerschulden bilden, wenn diese Rückstellung nach ihrer Auffassung gerechtfertigt ist oder von den chinesischen Behörden in

Mitteilungen öffentlich erläutert wird. Für weitere Informationen zu den Steuern der VR China und den damit verbundenen Risiken wird auf den allgemeinen Risikofaktor "Steuerrisiken" verwiesen.

Nach den geltenden Steuervorschriften wird eine Quellensteuer von 10% auf Dividenden und Zinsen von nichtstaatlichen Anleihen aus der VR China erhoben, die an den jeweiligen Fonds gezahlt werden, ausser der Steuersatz wird aufgrund eines geltenden Steuerabkommens reduziert. Ab dem 1. Mai 2016 wird die Mehrwertsteuer auf bestimmte vom jeweiligen Teilvermögen erzielte Erträge einschliesslich Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsrträge erhoben, es sei denn, sie sind von den chinesischen Steuerbehörden ausdrücklich befreit. Derzeit gibt es Mehrwertsteuerbefreiungen, die für die am China Interbank Bond Market gehandelten Forderungswertpapiere gelten. Es besteht das Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden die befristeten Steuerbefreiungen in Zukunft zurücknehmen und beabsichtigen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf an das betreffende Teilvermögen gezahlte Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung zu erheben. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die sich aus oder für das betreffende Teilvermögen ergeben, direkt vom Teilvermögen getragen oder indirekt daran weitergeleitet werden und zu erheblichen Auswirkungen auf seinen Nettoinventarwert führen. Wie bei jeder Veränderung des Nettoinventarwerts können Anleger bevorzugt oder benachteiligt werden, je nachdem, wann die Anleger Anteile des Teilvermögens gekauft oder verkauft haben.

c) Investitionen in Russland

Bei Teilvermögen, die in Russland investieren oder dort Investitionenausgesetzt sind, sollten (potenzielle) Anleger auch die folgenden Risikohinweise beachten, die sich speziell auf Investitionen in oder Exposition gegenüber Russland beziehen: Die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und die Schweiz haben zusätzliche Sanktionen gegen bestimmte russische Emittenten verhängt, die u.a. ein Verbot von Geschäften mit neuen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen oder mit neuen Aktien dieser Emittenten beinhalten. Die von einem Teilvermögen gehaltenen Wertpapiere, die vor dem Datum der Verhängung der Sanktionen ausgegeben wurden, unterliegen derzeit keinen Beschränkungen im Rahmen der Sanktionen. Die Einhaltung der einzelnen Sanktionen kann jedoch die Fähigkeit eines Teilvermögens beeinträchtigen, die betroffenen Wertpapiere oder andere Wertpapiere dieser Emittenten zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu empfangen oder zu liefern. Die Sanktionen können jetzt oder in Zukunft zu Vergeltungsmassnahmen Russlands führen, einschliesslich des sofortigen Einfrierens russischer Vermögenswerte, die von einem Teilvermögen gehalten werden. Im Falle eines solchen Einfrierens von Vermögenswerten eines Teilvermögens kann ein Teilvermögen möglicherweise nicht in der Lage sein, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen, oder es muss möglicherweise nicht-eingefrorene Vermögenswerte liquidieren, um Rücknahmeanträge zu erfüllen. Die Liquidation von Vermögenswerten eines Teilvermögens während dieser Zeit kann auch dazu führen, dass ein Teilvermögen wesentlich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält. Sollte eines der oben genannten Ereignisse eintreten, kann der Verwaltungsrat (nach eigenem Ermessen) diejenigen Massnahmen treffen, die er für im Interesse der Anleger der Teilvermögen des Umbrella-Fonds liegend hält, die ein Anlage-Engagement in Russland haben, einschliesslich (falls erforderlich) der Aussetzung des Handels in den Teilvermögen (siehe § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen).

d) Saudi Arabia

Saudi QFI Regime Allgemeine Risiken

Die Regeln für qualifizierte ausländische Investoren ("QFI") wurden 2015 eingeführt. Dementsprechend sind die Anwendung und Auslegung solcher Anlageregulierungen noch unerprobt, und in einigen wesentlichen Punkten fehlt es an Klarheit und Sicherheit darüber, wie sie von der Aufsichtsbehörde angewendet und/oder von QFIs interpretiert werden. Jegliche Änderung des QFI-Systems kann das betreffende Teilvermögen beeinträchtigen, über den Investmentmanager an der saudischen Börse in notierte Aktien zu investieren.

QFI-Regime Grenzwerte für Auslandsbeteiligungen

Die Investition des betreffenden Teilvermögens in saudische Aktien ist abhängig davon, ob der Investmentmanager in der Lage ist, an der saudischen Börse kotierte Aktien zu kaufen und zu verkaufen. Die Möglichkeit des Investmentmanagers mit in Saudi-Arabien kotierten Aktien zu handeln, setzt voraus, dass keine der vorgeschriebenen Grenzwerte für ausländische Beteiligungen überschritten werden sowie, dass der Investmentmanager und das betreffende Teilvermögen in der Lage sind, das QFI-Status aufrechtzuerhalten. Falls eine relevante ausländische Beteiligungsgrenze erreicht oder überschritten würde, könnte dies dazu führen, dass das betreffende Teilvermögen keine weiteren im Königreich Saudi-Arabien ("KSA") kotierte Aktien erwerben kann. Da genehmigte QFI nach den aktuellen QFI-Regeln nicht auch wirtschaftlich Berechtigte von saudisch-kotierten Effekten sein dürfen, denen ausländischen Direktinvestitionen ("FDI") zugrunde liegen (z.B. Swaps oder Partizipationsscheine), die über das Saudi-Swap-Rahmenwerk gehandelt werden, wird es dem betreffenden Teilvermögen als QFI unter diesen Umständen nicht möglich sein, zusätzlich zu seinen physischen/direkten Beteiligungen indirekt/synthetische Engagements (z.B. über Swaps oder Partizipationsscheine) an saudisch-kotierten Aktien einzugehen. Dies kann letztendlich dazu führen, dass (i) das betreffende Teilvermögen weder weitere Zeichnungen von Aktien, noch den Handel mit einem signifikanten Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert dieser Aktien auf der zugelassenen Börse akzeptieren kann, und (ii) in eine negative oder positive Performance-Auswirkung auf das betreffende Teilvermögen und damit auf seine Anleger im Vergleich zum Referenzindex resultieren.

In dem Masse wie der Investmentmanager und/oder das betreffende Teilvermögen seinen QFI-Status verliert oder sich die Gesetze und Vorschriften so ändern, dass das QFI-System dem Investmentmanager und/oder dem betreffenden Teilvermögen nicht mehr zur Verfügung steht, wird es für das betreffende Teilvermögen schwieriger, sein Anlageziel zu erreichen. In einem solchen Fall kann das betreffende Teilvermögen zu Techniken greifen, um in Wertpapiere oder andere Instrumente zu investieren, die nicht Bestandteil des Referenzindexes sind, aber ein ähnliches Exposure wie die Rendite des Referenzindexes darstellen. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Exposure bieten würden, oder Unfunded-Swap-Vereinbarungen gehören, d.h. Vereinbarungen, bei denen sich eine Gegenpartei verpflichtet, dem betreffenden Teilvermögen die Erträge eines bestimmten Exposure, d.h. des Referenzindex, gegen eine Gebühr zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend besteht ein erhöhtes Risiko von Tracking-Fehlern, was zu negativen oder positiven Performance-Auswirkungen auf das betreffende Teilvermögen und seine Anleger führen könnte.

Investition in Saudi-Arabien

Die KSA ist derzeit eine aufstrebende Marktwirtschaft. Dementsprechend unterscheidet es sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder, und Investitionen in die KSA können einem höheren Verlustrisiko unterliegen als Investitionen in entwickelten Märkten, was unter anderem auf politische und wirtschaftliche Instabilität und grössere Beschränkungen ausländischer Investitionen als in einem entwickelten Markt zurückzuführen ist. Darüber hinaus basiert die KSA-Rechtsordnung auf dem Shari'ah-Gesetz und dementsprechend können Emittenten von Wertpapieren, in die das betreffende Teilvermögen investiert, nach anderen Offenlegungs-, Corporate Governance-, Buchhaltungs- und Berichterstattungsstandards gehalten werden als in entwickelten Märkten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen. Jegliche politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf die KSA stattfinden können, können zu Wirtschaftssanktionen, der Verhängung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, Enteignungen von Vermögenswerten, beschlagnahmenden Steuern oder der Verstaatlichung einiger oder aller Bestandteile des Referenzindexes führen. Die Anleger sollten auch beachten, dass jede Änderung in der Politik der Regierung und der zuständigen Behörden der KSA negative Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in der KSA sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilvermögens im Vergleich zum Referenzindex haben kann.

Index Tracking Risiko - QFI Regime

Die Rendite des betreffenden Teilvermögens kann aus verschiedenen Gründen von der Rendite des Referenzindexes abweichen,

z.B. aus dem Widerruf des QFI-Status, der Unmöglichkeit des Investmentmanagers, mit einem oder mehreren saudischen börsenkotierten Emittenten zu handeln, weil eine ausländische Beteiligungsschwelle erreicht oder überschritten wurde, der Zuteilung von Investitionen in saudi-kotierte Aktien durch den Investmentmanager an andere von ihm verwaltete Fonds, die durch die Gesetze und Vorschriften der KSA auferlegten Anlagebeschränkungen, die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung bestimmter Wertpapiere, die von Zeit zu Zeit von der Börse in der KSA auferlegt werden, die Liquidität des zugrundeliegenden Marktes, steuerliche Auswirkungen, regulatorische Änderungen in der KSA, die die Möglichkeit der Fondsleitung (oder ihres Delegierten) beeinträchtigen können, die Rendite des Referenzindex und etwaige Wechselkurskosten widerzuspiegeln.

Risiko der elektronischen Handelsplattform - Tadawul

KSA-Broker übermitteln Handelsaufträge über ein elektronisches System, das mit dem System von Tadawul verbunden ist und von diesem empfangen wird. Die Nutzung elektronischer Systeme durch den Broker oder Tadawul unterliegt Software-, Hardware- oder Kommunikationsausfällen, die zu Verzögerungen beim Erwerb der für das betreffende Teilvermögen vorgesehenen Effekten führen können.

Handelsverbot

Im Falle eines nicht ausgeführten Kauf- oder Verkaufshandel in Bezug auf eine KSA-Effekte, wird ein entgegengesetzter Auftrag über dasselbe Depot für dieselbe KSA-Effekte auf dem Markt abgelehnt (das "KSA-Handelsverbot"). Daher kann jede Handelsaktivität, die das KSA-Handelsverbot auslöst, zu einer Verzögerung des Handels führen. Dies kann sich auf die Möglichkeit des Rebalancing des betreffenden Teilvermögens auswirken oder dessen Tracking Error erhöhen.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Wertpapiere kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere grosser Unternehmen. Da die Wertpapiere kleinerer Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere grösserer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Teilvermögen, die in kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu grösseren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit verhältnismässig höheren Anlagekosten verbunden sein, weshalb eine Anlage in Teilvermögen, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Teilvermögen können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräussern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Teilvermögens negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in Japan

Japan liegt in einem Teil der Erde, welcher historisch anfällig war auf Naturkatastrophen, beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis, und ist dementsprechend ökonomisch anfällig auf solche Ereignisse. In diesem Zusammenhang könnte das Unglück des Atomkraftwerkes im März 2011 Kurz- und Langzeitfolgen für die Atomenergieindustrie haben, deren Auswirkungen derzeit nicht bekannt sind. Wie andere Länder auch, kann Japan politischen und ökonomischen Risiken ausgesetzt sein. In der Vergangenheit hat Japan eine unvorhersehbare nationale Politik und häufige politische Machtwechsel gehabt. Politische Entwicklungen können zu Änderungen der politischen Grundsätze führen, welche die Investments des Fonds negativ beeinflussen können. Die japanische Wirtschaft ist stark vom Handel mit dem Ausland abhängig und kann negativ getroffen werden durch die Einführung von Handelszöllen und anderen protektionistischen Massnahmen. Zusätzlich gibt es gewisse Abweichungen zwischen japanischen Reporting-, Accounting- und Auditstandards und den akzeptierten Accountingstandards in anderen entwickelten Ländern. Alle diese Risiken, einzeln oder in Verbindung miteinander, können einen negativen Einfluss auf die japanische Wirtschaft und die Wertschriften, zu denen der Fonds exponiert ist, haben und somit zu einem Verlust in Ihrem Investment führen.

Mit der Anlage in Aktienfonds verbundene Risiken

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Teilvermögen, das in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (DR)

ADRs und GDRs sollen ein Engagement hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere bieten.

Der Vermögensverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. In diesen Fällen kann der Vermögensverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schliessung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Vermögensverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs die zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Teilvermögen unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch das Teilvermögen beeinträchtigt werden, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Teilvermögens von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Aussetzungsrisiko an lokalen Märkten

An bestimmten Märkten können die Handelsaktivitäten an der lokalen Börse von einem oder wenigen Kontoinhabern an dem jeweiligen lokalen Markt durchgeführt werden. Falls (ein) solche(r) Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Verbindung mit einem Handelsgeschäft nicht liefert/liefere, besteht ein Aussetzungsrisiko in Bezug auf alle Teilvermögen, die ihre Handelsaktivitäten über diese(n) Kontoinhaber an dem lokalen Markt durchführen. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Teilvermögen an einem Effektenleihprogramm teilnimmt. In beiden Fällen kann die Aussetzung die Kosten des Teilvermögens erhöhen.

Mit der Anlage in Rentenfonds verbundene Risiken

Übertragbare festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Höhe des Kreditrisikos kann anhand des Kreditratings des Emittenten beurteilt werden, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen erteilt wurde. Dies kommt nicht einer Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten gleich, sondern dient als Hinweis auf die Ausfallwahrscheinlichkeit. In der Regel wird davon ausgegangen, dass Wertpapiere mit einem niedrigeren Kreditrating einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt sind und eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen als höher bewertete Wertpapiere. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die nach Rangfolge eingestuft sind, was im Falle eines Ausfalls durch die Priorität zum Ausdruck käme, mit der Anleger ihr Geld zurückerhalten könnten. Die Herabstufung eines mit einem "Investment Grade" Rating bewerteten Wertpapiers oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität.

Ein Teilvermögen kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzeses wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Teilvermögens aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen als längerfristige Wertpapiere. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten begebenen hochverzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Teilvermögen Verluste oder Kosten entstehen.

Durationsrisiko

Wenn ein Teilvermögen in Anleihen investiert, unterliegt es dem Risiko, dass der Wert seiner Anlagen aufgrund von Zinsänderungen schwankt. Steigende Zinsen führen zu fallenden Anleihekursen, während sinkende Zinsen zu steigenden Anleihekursen führen. Die Duration ist ein Mass für die Sensibilität des Kurses (der Wert der Hauptforderung) einer Anleihe gegenüber Zinsänderungen und wird in Jahren ausgedrückt.

Staatsanleihen

Ein Teilvermögen kann in Staatsanleihen anlegen, die einen festen Zinssatz (auch "Kupon" genannt) zahlen und ähnliche Eigenschaften wie ein Kredit haben. Diese Anleihen sind daher Zinsänderungen ausgesetzt, die sich auf ihren Wert auswirken. Ausserdem kann das positive Wachstum einer Staatsanleihe bei einer niedrigen Inflationsrate begrenzt sein. Bei schwierigen Marktbedingungen können Anlagen in Staatsanleihen Liquiditätsengpässen unterliegen und ihre Liquidität kann vorübergehend deutlich niedriger sein. Deshalb kann es bei Kauf- und Verkaufstransaktionen schwieriger sein, einen angemessenen Marktpreis zu erzielen, was den Vermögensverwalter von der Durchführung solcher Transaktionen abhalten kann. Infolgedessen können Änderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens unvorhersehbar sein.

Schuldtitle staatlicher und quasi-staatlicher Kreditnehmer

Als Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer werden Schuldverschreibungen bezeichnet, die von einer Regierung begeben oder garantiert werden. Als Schuldtitle quasi-staatlicher Kreditnehmer werden Schuldverschreibungen bezeichnet, die von einem Rechtsträger begeben oder garantiert werden, der mit einer Regierung verbunden ist oder von einer Regierung unterstützt wird. Die für die Rückzahlung der Schulden staatlicher oder quasi-staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfälligkeit, die Wirtschaftslage seines Landes, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, Beschränkungen seiner Fähigkeit zur Liquiditätsbeschaffung, die Haltung der staatlichen Stelle zum internationalen Währungsfonds und die politischen Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen könnte.

Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditzusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht bei Fälligkeit erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage führen, was die Fähigkeit zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann.

Folge hiervon kann der Zahlungsverzug der staatlichen Stellen in Bezug auf die Schuldtitle staatlicher oder quasi-staatlicher Kreditnehmer sein. Inhaber von Schuldtitlen staatlicher oder quasi-staatlicher Kreditnehmer, einschliesslich Fonds, können daher aufgefordert werden, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern. Schuldtitle quasi-staatlicher Kreditnehmer sind in der Regel weniger liquide und weniger standardisiert als Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer. Es besteht keine Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, durch das diese Schulden vollständig oder teilweise zurückerlangt werden könnten. Banken, Regierungen und Unternehmen (einschliesslich innerhalb des EWR) investieren untereinander. Wenn sich also ein Mitgliedstaat schwach entwickelt, könnten die anderen Länder beeinträchtigt werden. Wenn ein Land seinen Schuldendienstpflichten nicht nachkommt, könnte dies ein Risiko für andere Länder darstellen.

Unternehmensanleihen

Ein Teilvermögen kann in Unternehmensanleihen anlegen, die von Unternehmen mit unterschiedlicher Kreditwürdigkeit begeben werden, falls der Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens für seine Komponenten kein Mindestrating vorschreibt. Unternehmensanleihen können von Zeit zu Zeit aufgrund eines wahrgenommenen Anstiegs oder Rückgangs der Kreditwürdigkeit der die Anleihen begebenden Unternehmen hoch- oder herabgestuft werden. Wenn der Referenzindex eines Teilvermögens kein bestimmtes Rating für Anleihen vorschreibt, das diese aufweisen müssen, um in den Referenzindex aufgenommen zu werden (z. B. Anleihen mit "Investment Grade"-Rating oder Anleihen ohne "Investment Grade"-Rating oder mit einem Rating unterhalb von "Investment Grade") und Anleihen, die im Referenzindex vertreten sind, herabgestuft oder hochgestuft werden oder wenn ihnen ihr Rating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsanforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann das Teilvermögen die betreffenden Anleihen so lange weiter halten, bis diese Anleihen aus dem Referenzindex gestrichen werden und die Position des Teilvermögens in diesen Anleihen liquidiert werden kann. Anleihen unterhalb von "Investment Grade" sind in der Regel riskantere Anlagen, die mit einem höheren Ausfallrisiko des Emittenten verbunden sind als Anleihen mit "Investment Grade"-Rating. Der Ausfall des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Wertverlust bei diesem Teilvermögen. Obwohl ein Teilvermögen in Anleihen investieren kann, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide sein und es kann daher schwierig sein, bei Erwerb und Verkauf einen angemessenen Marktpreis zu erzielen. Zinssätze sind im Lauf der Zeit Schwankungen unterworfen. Der Kurs von Anleihen wird im Allgemeinen von den

Schwankungen der Zinssätze und des Kreditspreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Anleihekurse entwickeln sich umgekehrt proportional zu den Zinssätzen, so dass der Marktwert einer Anleihe normalerweise sinkt, wenn die Zinsen steigen. Die Bonität eines Emittenten wirkt sich in der Regel auf die Rendite einer Anleihe aus; je besser die Bonität, desto geringer die Rendite.

Non-Investment Grade Bonds

Anleihen, die kein "Investment Grade" Rating oder ein Rating unterhalb von "Investment Grade" aufweisen, und damit ein Teilvermögen, das solche Anleihen hält, unterstehen im Prinzip einem höheren Kreditrisiko- oder Ausfallrisikograd als Anleihen mit höherem Rating. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einem Totalverlust des Werts der entsprechenden Anleihen führen, was wahrscheinlich zu einem Wertverlust bei dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens führt. Der Kurs von solchen Anleihen wird grundsätzlich von den Schwankungen der Zinssätze und des Kreditrisikos beeinflusst.

Investoren sollten die relativen Risiken einer Anlage in ein Teilvermögen, das in solche Anleihen investiert, sorgfältig analysieren und verstehen, dass solche Anlagen grundsätzlich nicht für kurzfristiges Anlegen geeignet sind. Es ist möglich, dass ein Teilvermögen Schwierigkeiten haben wird, um solche Anleihen zu verkaufen oder es wird die Anleihen nur zu einem tieferen Preis verkaufen können, als wenn die Anleihen breit gehandelt wären. Zudem kann das Teilvermögen zu gewissen Zeiten Schwierigkeiten mit der Bewertung solcher Anleihen haben. Der erhaltene Preis bei einem Verkauf von solchen Anleihen mit tieferem Rating kann unter solchen Bedingungen kleiner sein, als die Preise, die für die Bewertung des Nettoinventarwertes gebraucht werden.

Wenn der Referenzindex eines Teilvermögens für seine Komponenten kein Mindestrating vorschreibt, kann das entsprechende Teilvermögen gemäss Referenzindex bis zu 100% in Anleihen investieren, die keine "Investment Grade" Rating oder ein Rating unterhalb von "Investment Grade" (inkl. Junk Bonds) aufweisen.

Covered Bonds

Wenn ein Teilvermögen in Covered Bonds anlegt, ist die Fondsleitung bestrebt, in Anleihen von hoher Qualität zu investieren. Es besteht jedoch keine Garantie, dass solche Covered Bonds keinem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sind, und die mit einem Ausfall des Kontrahenten verbundenen Risiken gelten. Jede Verschlechterung der Vermögenswerte, die einer Anleihe zugrunde liegen, kann zu einem Wertverlust bei der Anleihe und damit bei dem betreffenden Teilvermögen führen. Darüber hinaus kann der Ausfall des Emittenten einer Anleihe zu einem Wertverlust bei dem betreffenden Teilvermögen führen. Der Kurs von Anleihen wird im Allgemeinen von den Schwankungen der Zinssätze und des Kreditspreads beeinflusst.

Illiquidität von Anleihen am Ende ihrer Laufzeit

Zusätzlich zu den bereits dargelegten Liquiditätsrisiken besteht das Risiko, dass Anleihen am Ende ihrer Laufzeit illiquide werden. In solchen Fällen steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf einen angemessenen Marktpreis zu erzielen.

Spezifische Risiken der Screen-Referenzindizes (ESG-Teilvermögen)

In Bezug auf die Teilvermögen iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH), iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH) und iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH), die, wie unter Ziff. 1.9.1 lit. b), g) bzw. j) angegeben, eine explizite ESG-Anlagestrategie verfolgen, schliessen die vom Indexanbieter auf der Grundlage von ESG- und anderen Nachhaltigkeitsfaktoren berechnet Referenzindizes bestimmte Wertpapiere, Unternehmen oder Emittenten aufgrund einer vom jeweiligen Indexanbieter festgelegten Methodik aus. Anleger sollten vor einer Anlage in den jeweiligen Teilvermögen eine persönliche ethische Bewertung des Umfangs des vom Referenzindex vorgenommenen ESG-bezogenen Screenings gemäss Ziff. 6.3 vornehmen. Die Überprüfung von Gesellschaften zur Einbeziehung in den Referenzindex wird durch den Indexanbieter anhand ESG-bezogenen Ratings und Screening-Kriterien vorgenommen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter geben eine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie ab in Bezug auf Gerechtigkeit, Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der ESG-bezogenen Bewertung und Screening-Kriterien des Indexanbieters oder deren Anwendung durch den Indexanbieter. Um jegliche Zweifel auszuschliessen ist anzufügen, dass weder die respektiven Teilvermögen, noch die Fondsleitung oder der Vermögensverwalter die vom Referenzindex umfassten Gesellschaften gegenüber den vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien überwachen oder die Validität der ESG-bezogenen Bewertung jeder Gesellschaft durch den Indexanbieter beurteilen werden. Dieser Risikofaktor gilt in gleichem Masse für die in diesem Absatz genannten Teilvermögen.

Spezifisches Risiko in Bezug auf die BlackRock EMEA Baseline Screens Policy

Das Teilvermögen BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) wird bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens zusätzlich zu anderen in seiner Anlagepolitik festgelegten Anlagekriterien bestimmte Screening-Merkmale berücksichtigen, in Übereinstimmung mit der EMEA Baseline Screens Policy von BlackRock, wie unter Ziff. 6.3 näher beschrieben.

Es wird erwartet, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens die Anwendung von Ausschlusskriterien gemäss der EMEA Baseline Screens Policy von BlackRock beinhaltet, die dazu führen können, dass das Teilvermögen auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet oder das Engagement in diesen Wertpapieren anderweitig reduziert oder untergewichtet, wenn es andernfalls vorteilhaft wäre, einen solchen Kauf durchzuführen oder den Bestand an solchen Wertpapieren aufrechtzuerhalten, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer jeweiligen Merkmale verkauft, wenn dies andernfalls nachteilig wäre. Die Verwendung der Baseline-Screening-Kriterien kann die Anlageperformance des Teilvermögens beeinflussen, und das Teilvermögen kann sich im Vergleich zu ähnlichen Fonds, die solche Kriterien nicht anwenden, anders entwickeln. Ändert sich die Einschätzung des Vermögensverwalter zu einem Wertpapier im Rahmen der Baseline Screens und veranlasst dies den Vermögensverwalter zum Verkauf eines bereits gehaltenen Wertpapiers oder zum Kauf eines nicht gehaltenen Wertpapiers, übernehmen weder das Teilvermögen, noch die Fondsleitung, der Vermögensverwalter oder deren Gruppengesellschaften eine Haftung in Bezug auf diese Einschätzung. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass relevante Ausschlüsse möglicherweise nicht direkt mit den eigenen subjektiven ethischen Ansichten der Anleger übereinstimmen.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers, Emittenten oder Index auf der Grundlage der EMEA Baseline Screens von BlackRock kann der Vermögensverwalter auf Informationen und Daten von dritten Research-Anbietern angewiesen sein, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Er kann auch versuchen, sich auf seine eigenen proprietären Modelle zu stützen, die sich ebenfalls auf Informationen stützen können, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter ein Wertpapier, einen Emittenten oder einen Index falsch einschätzt. Es besteht auch das Risiko, dass der Vermögensverwalter oder dritte Research-Anbieter, von denen der Anlageverwalter möglicherweise abhängig ist, das relevante Screening nicht richtig interpretieren oder anwenden. Keiner der relevanten Teilvermögen, die Fondsleitung, der Vermögensverwalter oder eines ihrer Gruppengesellschaften gibt eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Anwendung der BlackRock EMEA Baseline Screens.

Spezifische Risiken des Einsatzes von Derivaten

Jedes Teilvermögen kann für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder, wenn dies in der Anlagestrategie eines Teilvermögens angegeben ist, zu Direktanlagezwecken Derivate einsetzen. Mit diesen Instrumenten sind bestimmte besondere Risiken verbunden, und die Anleger können einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um ein

Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen das Teilvermögen Geschäfte abschliesst, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der Derivate, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des Basiswertes, den das Teilvermögen nachbilden möchte, durch die Wertänderung des Derivats oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den Basiswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Teilvermögen beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass Einschuss- und/oder Änderungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Teilvermögen Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat das Teilvermögen eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Teilvermögens gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt das Teilvermögen darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zur Höhe dieses Mindestbetrags.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstossen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Teilvermögens gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats nicht vollständig besichert ist. Der Einsatz von Derivaten kann die Teilvermögen ausserdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds ist so strukturiert, dass getrennte Haftung zwischen den Teilvermögen besteht. Gemäss schweizerischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Teilvermögens nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilvermögens zur Verfügung. Der Umbrella-Fonds ist jedoch ein einziges rechtliches Gebilde, das in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in seinem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Anhangs ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Teilvermögens können Liquiditätsempfängen unterliegen, d.h. dass sie unter Umständen weniger häufig und mit einem geringen Volumen gehandelt werden. Bei schwierigen Marktbedingungen können bestimmte Wertpapierarten wie Anleihen und Mortgage-Backed Securities (MBS-Anleihen) vorübergehend auch eine deutlich niedrigere Liquidität aufweisen. Infolgedessen können Änderungen des Wertes der Anlagen unvorhersehbar sein. In bestimmten Fällen ist es unter Umständen nicht möglich, das Wertpapier zu dem Kurs zu verkaufen, zu dem es für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als angemessenster Kurs erachtet wird. Die reduzierte Liquidität der Anlagen eines Teilvermögens kann zu einem Wertverlust Ihrer Anlage führen.

Mit dem Handelstag verbundenes Risiko

Da ausländische Börsen an Tagen geöffnet sein können, die keine Handelstage sind, oder an Bewertungstagen, an denen ein Teilvermögen die Berechnung seines Nettoinventarwertes und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben könnte und daher Anteile an dem Teilvermögen nicht bewertet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio des Teilvermögens an Tagen ändern, an denen die Anteile eines Teilvermögens nicht gekauft oder verkauft werden können.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in ein Teilvermögen verbunden sind. Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Teilvermögen/Fonds haben.

Die in diesem Dokument erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Fondsleitung auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Fondsvertrags gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus des Teilvermögens, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in der Schweiz oder einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Teilvermögen eventuell registriert ist, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus des Teilvermögens, auf den Wert seiner Anlagen im betreffenden Hoheitsgebiet und auf die Fähigkeit des Teilvermögens, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die Anteilinhaber verändern. Wenn ein Teilvermögen in Derivaten anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Hoheitsgebiete angewandt werden, in denen das Recht des Derivate-Kontrakts und/oder des Derivate-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des Derivats gehandelt werden.

Die Teilvermögen können Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihrer Anlageportfolios unterliegen. Wenn das Teilvermögen in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Fondsleitung ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben.

Die Erhältlichkeit und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen in diesem Dokument sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Teilvermögen an ihre Steuerberater zu wenden.

Die Anleger sollte zudem die unter der Überschrift "FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme" dargelegten Informationen lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen der Unfähigkeit des Umbrella-Fonds, den Bedingungen solcher Reporting-Systeme entsprechen zu können.

a) Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Teilvermögen in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Fondsleitung, das jeweilige Teilvermögen, der Vermögensverwalter und

die Depotbank nicht verpflichtet, allen Anteilhabern gegenüber über alle von der Fondsleitung oder dem Teilvermögen gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Fondsleitung oder des jeweiligen Teilvermögens an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bussgelder ebenfalls dem jeweiligen Teilvermögen berechnet, wenn das Teilvermögen Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschliessend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Teilvermögen belastet, wenn der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Teilvermögens anzusetzen.

b) Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Teilvermögen im Vergleich zu einem Referenzindex beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethode zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Teilvermögen gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

Währungsrisiko – Währung der Anteilsklasse

Bestimmte Anteilsklassen von gewissen Teilvermögen können in einer anderen Währung als der Basiswährung des relevanten Teilvermögens denominated sein. Des Weiteren können die Teilvermögen in Vermögenswerte investieren, die in anderen Währungen denominated sind als die Basiswährung. Daher können Veränderungen der Wechselkurse den Wert einer Anlage im Teilvermögen und/oder gewissen Anteilsklassen beeinflussen.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Obwohl der Vermögensverwalter (oder ein Beauftragter des Vermögensverwalters) versuchen kann, das Währungsrisiko abzusichern, besteht keine Garantie, dass ihm dies gelingen wird und die Absicherung könnte gar zu einer Diskrepanz zwischen der Währungsposition des relevanten Teilvermögens und der abgesicherten Anteilsklasse führen.

Es kann eine Absicherungsstrategie gewählt werden, in welcher der Wert der Währung der relevanten Vermögenswerte eines Teilvermögens in Bezug auf den Wert der Währung der abgesicherten Anteilsklasse sinkt oder steigt. Eine solche Absicherungsstrategie könnte die Anteilhaber der relevanten Anteilsklasse gegen eine Abnahme des Wertes der Währung der relevanten Vermögenswerte des Teilvermögens im Verhältnis zur Währung der abgesicherten Anteilsklasse schützen. Jedoch würde dies auch dazu führen, dass Anteilhaber gegebenenfalls nicht von einer Wertsteigerung der Währung der relevanten Vermögenswerte eines Teilvermögens profitieren würden.

Sämtliche Gewinne/Verluste sowie Kosten, die aus Absicherungsgeschäften entstehen, werden separat durch die Anteilhaber der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse getragen. Angesichts dessen, dass jedoch keine Segmentierung der Verbindlichkeiten der Anteilsklassen erfolgt, besteht ein Risiko, dass unter gewissen Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Anteilsklasse, den Nettovermögenswert anderer Anteilsklassen des gleichen Teilvermögens beeinflussen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexits

In einem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum, beschlossen die Wähler des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen. Dieses Ergebnis hat zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität sowie Volatilität in den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs wie auch allgemein in ganz Europa geführt. Die Verhandlungen des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union zur Finalisierung der Bedingungen über den Ausstieg des Vereinigten Königreichs können ebenfalls zu einer Schwächung des Vertrauens von Konsumenten und Unternehmen sowie der Finanzmärkte in den betroffenen Märkten führen. Das Ausmass der Konsequenzen wird zum Teil von der Art der Vereinbarungen abhängen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nach der eventuellen Brexit-Vereinbarung getroffen werden, und davon, inwieweit das Vereinigte Königreich weiterhin Gesetze anwendet, die auf EU-Recht beruhen. Der längerfristige Prozess zur Umsetzung des vereinbarten politischen, wirtschaftlichen und juristischen Rahmens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union wird wahrscheinlich zu einer anhaltenden Unsicherheit und zu Perioden mit erhöhter Volatilität im Vereinigten Königreich und in den Europäischen Märkten im weiteren Sinne führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Antizipation des Austritts oder die Bedingungen des Austritts könnten auch zu erheblicher Unsicherheit auf den britischen (und potenziell globalen) Finanzmärkten führen, was sich erheblich und nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilvermögens, den Nettoinventarwert, die Erträge eines Teilvermögens und die Renditen für die Investoren auswirken kann. Es könnte auch die Kapitalbeschaffung in der EU erschweren und/oder die Belastung durch die Einhaltung der Vorschriften erhöhen, was die zukünftigen Aktivitäten eines Teilvermögens einschränken und damit die Rendite negativ beeinflussen könnte.

Die aus dieser Unsicherheit resultierenden Schwankungen können bedeuten, dass die Renditen eines Teilvermögens und dessen Anlagen negativ durch Marktbewegungen, potentielle Abnahmen des Wertes des Pfund Sterling und/oder des Euros sowie von Herabstufungen der Bonität des Vereinigten Königreichs beeinflusst werden können. Dadurch könnte es für ein Teilvermögen ebenfalls schwieriger oder teurer werden, eine vorsichtige Währungsabsicherungsstrategie zu verfolgen.

Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit könnte ungünstige Auswirkungen auf die Wirtschaft generell haben sowie auf die Fähigkeit eines Teilvermögens des Fonds und dessen Anlagen, dessen jeweilige Strategie zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen. Sodann könnte es auch zu einer Erhöhung der Kosten eines Teilvermögens führen.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung hat ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement implementiert um die Liquidität der Teilvermögen auf monatlicher Basis zu überwachen. Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken der Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien auf der Grundlage definierter Liquiditätsschwellenwerte. Der Überwachungsprozess ist so konzipiert, dass Fonds herausgefiltert werden, die möglicherweise einem höheren Liquiditäts-/Rücknahmerrisiko ausgesetzt sind als andere Fonds. Die gefilterten Fonds werden von den Risikomanagern eingehender geprüft. Das Liquiditätsscreening basiert auf aktuellen Daten, und es wird eine breite Palette von Liquiditätskennzahlen verwendet, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) verbleibende Handelstage, Rücknahmequote und Liquiditätsstresstests. Die ermittelten Liquiditätsrisiken werden unter Ziff. 1.14 "Risikofaktoren" offengelegt.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist BlackRock Asset Management Schweiz AG.

Die Fondsleitung ist eine Schweizer Aktiengesellschaft und wurde erstmals am 17. Juni 2005 als Barclays Global Investors Schweiz AG im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Der Sitz der Fondsleitung wurde per 6. Dezember 2006 nach Zürich verlegt. Die Fondsleitung wurde am 1. Dezember 2009 durch BlackRock Inc. übernommen und in BlackRock Asset Management Schweiz AG umbenannt. Die Fondsleitung ist seit 2014 im internationalen Fondsgeschäft als Fondsleitung der Schweizer BlackRock Fonds tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet zum 31. Dezember 2022 23 in der Schweiz domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem verwalteten Vermögen von ca. USD 17 Milliarden.

Die Fondsleitung BlackRock Asset Management Schweiz AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Adresse: BlackRock Asset Management Schweiz AG,
Bahnhofstrasse 39,
CH-8001 Zürich
Website: www.blackrock.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Die Mitglieder der Organe der BlackRock Asset Management Schweiz AG sind:

Verwaltungsrat

- Michael Rüdiger, Präsident
- Mirjam Staub-Bisang, Vizepräsidentin und Delegierte
- Barry O'Dwyer, Mitglied
- Ellen Bakke Mawdsley, Mitglied
- Soren Mose, Mitglied

Geschäftsleitung

- Mirjam Staub-Bisang, CEO
- Birgit Ludwig, COO
- Jasmin Djalali, Mitglied, Legal & Compliance
- Ed Gordon, Mitglied, iShares & Wealth
- Serge Lauper, Mitglied, Investment Management Infrastructure
- Frank Rosenschon, Mitglied, Institutional Client Business
- Holger Schmidt, Mitglied, Product Oversight and Governance
- Robert Majewski, Mitglied, Risk and Quantitative Analysis

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2022 auf CHF 1'000'000, eingeteilt in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.

Die Fondsleitung ist Teil der BlackRock Gruppe, deren Hauptgesellschaft die in den USA börsennotierte BlackRock Inc. ist.

2.5 Übertragung und Sub-Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Übertragung an BlackRock Advisors (UK) Limited

Die Anlageentscheide der nachfolgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen.

iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)

iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)

iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

iShares Japan Equity Index Fund (CH)

iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)

iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH)

Übertragung an BlackRock Advisors (UK) Limited mit einer Weiterübertragung an BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die Anlageentscheide der nachfolgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen und BlackRock Advisors (UK) Limited hat die Anlageentscheide an BlackRock Asset Management Deutschland AG weiterübertragen.

iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)

Übertragung an BlackRock Capital Management Inc.

Die Anlageentscheide der nachfolgenden Teilvermögen sind an BlackRock Capital Management Inc. übertragen:

BlackRock Systematic Australian Equity Fund

Übertragung an BlackRock Capital Management Inc. mit einer Weiterübertragung an BlackRock Advisors (UK) Limited

Die Anlageentscheide der nachfolgenden Teilvermögen sind an BlackRock Capital Management Inc. übertragen und BlackRock Capital Management Inc. hat die Anlageentscheide an BlackRock Advisors (UK) Limited weiterübertragen:

BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teile der Fondsadministration an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich («Fondsadministration») übertragen.

Die Fondsleitung kann Delegierte mit der Erbringung von Währungsabsicherungsdienstleistungen beauftragen. Für jene Teilvermögen, die währungsabgesicherte Anteilsklassen anbieten, wurde die Währungsabsicherung an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. BlackRock Advisors (UK) Limited hat State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung London, mit der Währungsabsicherung für die abgesicherten Anteilsklassen der Teilvermögen beauftragt.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), da diese bei der gleichen Depotbank verwahrt werden.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG. Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer Bank nach deutschem Recht, die ihrerseits eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA), ist. Das Eigenkapital der State Street Bank International GmbH, München, beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR109'368'445,00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer nicht beaufsichtigt, so dürften sie nicht den organisatorischen Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch ihre Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist ein «Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende

Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (agents) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

4.2 Vertreiber

Die Fondsleitung ist berechtigt, Vertreiber einzusetzen.

4.3 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Einzelheiten zur Übertragung und Weiterübertragung sind in Ziff. 2.5 dieses Prospekts enthalten.

BlackRock Advisors (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Sie verfügt über eine Bewilligung der Financial Conduct Authority («FCA») im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen und unterliegt den entsprechenden FCA Richtlinien.

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, Deutschland, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Es handelt sich dabei um eine Kapitalanlagegesellschaft gemäss dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch («KAGB»). Sie ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («BaFin») als Verwalter von Anlagefonds zugelassen und reguliert, einschliesslich für extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie. Sie kann zudem gegenüber Dritten Portfoliomanagementdienstleistungen erbringen.

BlackRock Capital Management Inc, Delaware, USA, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Sie ist in den USA von der U.S. Securities and Exchange Commission ("SEC") zur Ausübung des Anlageverwaltungsgeschäfts zugelassen und reguliert und unterliegt als solche der Regulierung der SEC.

Die genaue Ausführung der Aufträge ist in Vermögensverwaltungsverträgen zwischen der Fondsleitung und BlackRock Advisors (UK) Limited, bzw. der Fondsleitung und BlackRock Capital Management Inc., sowie in Unter-Vermögensverwaltungsverträgen zwischen BlackRock Advisors (UK) Limited und BlackRock Asset Management Deutschland AG bzw. BlackRock Capital Management Inc. und BlackRock Advisors (UK) Limited geregelt.

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Fondsadministration an verschiedenen internationalen Fondsstandorten.

Ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich abgeschlossener Vertrag regelt die genaue Ausführung des Mandats einschliesslich der Übertragung der folgenden Aufgaben: Berechnung und Reporting des Nettoinventarwerts; Festlegen des Ausgabe- und Rücknahmepreises; Betreiben und Zugang zum Portfolio Compliance System; Erstellung von Halbjahres- und Jahresberichten.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Rechnungseinheit vgl. Besondere Teile und Übersichtstabelle

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.blackrock.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die

gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH), iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH), iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH), iShares SPI® Equity Index Fund (CH), iShares SMI® Equity Index Fund (CH), iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH), iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH), iShares Japan Equity Index Fund (CH), iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH), iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH) und iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH) sind Teilvermögen, die sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Nachbildung des jeweiligen Referenzindexes interessiert sind, eignen.

BlackRock Systematic Australian Equity Fund ist ein Teilvermögen, das sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont eignet, die in einen Fonds investieren möchten, der im Allgemeinen eine langfristige Rendite anstrebt, die über der Gesamttrendite des Referenzindexes liegt.

Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage oder Obligationenanlage vertraut.

BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) ist ein Teilvermögen, dass sich für Anleger eignet, die in hochwertige, kurzfristige, festverzinsliche Wertpapiere investieren möchten und eine Rendite anstreben, die den Geldmarktsätzen entspricht.

6.2 ESG-Integration, Investment Stewardship und ESG Teilvermögen

ESG-Integration

Investieren nach Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG) Kriterien wird oft mit dem Begriff "nachhaltiges Investieren" vermengt oder synonym verwendet. BlackRock hat nachhaltiges Investieren als übergreifenden Rahmen und ESG Kennzahlen als ein Daten-Toolkit zur Identifizierung und Information der Lösungen von BlackRock definiert. BlackRock hat ESG-Integration als die Praxis definiert, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikoadjustierte Rendite zu erhöhen. BlackRock anerkennt die Relevanz von wesentlichen ESG-Informationen über alle Anlageklassen und Stile des Portfoliomanagements hinweg. Der Vermögensverwalter kann Nachhaltigkeitsüberlegungen in seine Anlageprozesse über alle Anlageplattformen hinweg einbeziehen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Indexauswahl, der Portfolioprüfung und den Investment-Stewardship-Prozessen als Überlegung einbezogen.

Die Index-Teilvermögen werden mit dem Ziel verwaltet, den Performance-Tracking-Unterschied gegenüber einem zugrunde liegenden Index zu minimieren. Die Indexplattform von BlackRock bietet Teilvermögen mit Nachhaltigkeitszielen an, die entweder das Ziel haben, bestimmte Emittenten zu meiden oder ein Engagement in Emittenten mit besseren ESG-Ratings, ein ESG-Thema oder eine positive ökologische oder soziale Wirkung zu erzielen (Sustainable Suite). BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobewertungen des Indexanbieters, und BlackRock kann seinen Anlageansatz entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilvermögens anpassen. BlackRock verwaltet auch Fonds, die nicht über diese expliziten Nachhaltigkeitsziele verfügen. Über alle Index-Teilvermögen hinweg umfasst die ESG-Integration:

- Engagement mit Indexanbietern in Fragen des Indexdesigns und breitere Beteiligung der Branche an ESG-Überlegungen
- Transparenz und Berichterstattung, einschliesslich Kriterien für die Methodik und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen
- Investment Stewardship-Aktivitäten, die bei allen Anlagestrategien, die in Aktienemittenten investiert sind, durchgeführt werden, um sich für eine solide Unternehmensführung und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren einzusetzen, die sich wahrscheinlich auf die langfristige finanzielle Performance auswirken.

Sofern hierin nicht anders angegeben und in das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilvermögens aufgenommen, ändert die ESG-Integration das Anlageziel eines Teilvermögens nicht und schränkt das Anlageuniversum des Vermögensverwalters nicht ein, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Teilvermögen eine ESG- oder Impact-fokussierte Anlagestrategie oder ausschliessende Filter anwenden wird. Impact Investments sind Investitionen, die mit der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite auch positive, messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. In ähnlicher Weise bestimmt die ESG-Integration nicht das Ausmass, in dem ein Teilvermögen von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Es wird auf die Abschnitte über Nachhaltigkeitsrisiken im Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt verwiesen. Für Teilvermögen, die in Bezug auf Indizes verwaltet werden, die explizit Nachhaltigkeitsziele beinhalten, führt die Risk and Quantitative Analysis Group (RQA) regelmässige Überprüfungen mit den Portfoliomanagern durch, um sicherzustellen, dass sowohl die Nachverfolgung der Benchmark-Performance als auch die Einhaltung der in der Methodik der Benchmark eingebetteten Nachhaltigkeitsziele angemessen verfolgt werden.

BlackRock legt ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene offen, die auf den Produktseiten der Publikumsfonds öffentlich zugänglich sind, sofern dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für ein Teilvermögen einsehen können.

Investment Stewardship

BlackRock führt Investment Stewardship-Engagements und Proxy Voting mit dem Ziel durch, den langfristigen Wert des Vermögens der Teilvermögen für relevante Anlageklassen zu schützen und zu steigern. BlackRock hat die Erfahrung gemacht, dass eine nachhaltige finanzielle Performance und Wertschöpfung durch solide Governance-Praktiken, einschliesslich der Überwachung des Risikomanagements, der Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats und der Einhaltung von Vorschriften, verbessert wird. BlackRock räumt der Zusammensetzung, Effektivität und Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats höchste Priorität ein. Hohe Corporate-Governance-Standards sind die Grundlage für die Führung und Überwachung des Verwaltungsrats. Daher bemüht sich BlackRock darum, besser zu verstehen, wie die Verwaltungsräte ihre Effektivität und Leistung einschätzen, sowie ihre Position zu den Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Verwaltungsräte, zur Fluktuation und Nachfolgeplanung, zum Krisenmanagement und zur Vielfältigkeit.

BlackRock nimmt bei seiner Investment Stewardship-Arbeit eine langfristige Perspektive ein, die durch zwei wesentliche Merkmale des Geschäfts von BlackRock begründet ist: Die Mehrheit der Anleger spart für langfristige Ziele, daher geht BlackRock davon aus, dass sie langfristige Aktionäre sind; und BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichen Anlagehorizonten an, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen zu seinen investierten Unternehmen unterhält.

Weitere Einzelheiten zu BlackRocks Ansatz für nachhaltiges Investieren und Investment Stewardship finden Sie auf der Website unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und <https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>.

ESG-Teilvermögen

Die Teilvermögen **iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)**, **iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)** und **iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)** verfügen über eine explizite ESG-Anlagestrategie gemäss Ziff. 1.9.1 Bst. b), g) und j) durch ihre jeweiligen Referenzindizes, die die Wertentwicklung von Komponenten unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) messen ("ESG-Teilvermögen"). Das Vermögen der ESG-Teilvermögen wird in nachhaltige Anlagen investiert, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Referenzindizes, deren Methoden vom Indexanbieter festgelegt und nachstehend beschrieben werden.

BlackRock führt eine Due-Diligence bei den Indexanbietern durch und steht in ständigem Kontakt mit ihnen in Bezug auf die Indexmethodik, einschliesslich ihrer Bewertung der anwendbaren Good Governance-Kriterien, die solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf der Ebene der investierten Unternehmen. Die Indexanbieter stellen zwar Beschreibungen dessen zur Verfügung, was jeder Referenzindex erreichen soll, aber die Indexanbieter geben im Allgemeinen keine Garantie oder übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf ihre Referenzindizes und garantieren auch nicht, dass die veröffentlichten Indizes mit ihren beschriebenen Referenzindexmethoden übereinstimmen. Fehler in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und möglicherweise erst nach einer gewissen Zeit erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn die Indizes weniger häufig verwendet werden.

SIX Index AG

Bei der Entwicklung der Indizes hat SIX auf Daten der unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur Inrate zurückgegriffen. Das von Inrate entwickelte ESG Impact Rating misst die positiven und negativen Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt und die Gesellschaft.

Die Komponenten eines ESG Index werden aus seiner jeweiligen Gesamtheit ausgewählt. Die gleichen Selektionsschritte werden sowohl für Aktien- als auch für Anleihen-Indizes angewendet. Für die Obligationen-Indizes dient der SBI als Gesamtheit, für die Aktien-Indizes der SPI. Die relevanten Faktoren für die Auswahl sind:

- Rating: Das ESG Rating, das in zwölf Stufen von D- (schlechteste Bewertung) bis A+ (beste Bewertung) reicht und die ökologischen und sozialen Auswirkungen misst, an denen ein Unternehmen durch seine Produkte und Praktiken teilhat, sowie seine Bereitschaft und Fähigkeit, die damit verbundenen Probleme effektiv anzugehen
- Kritische Sektoren: Inrate erhebt Umsätze aus einer Vielzahl von kritischen Sektoren
- Erkenntnisse der Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsbewusste Anlagen (SVVK-ASIR) werden von SIX einbezogen

In Bezug auf den SBI ESG Screened AAA-BBB Index muss konkret ein Unternehmen, um in den Index aufgenommen zu werden, ein ESG-Rating von mindestens C+ aufweisen und die Umsatzziele (in der Regel maximal 5 %) aus bestimmten kritischen Sektoren (namentlich Ölsand, Kohle, Atomenergie, Gentechnik, Wettspiele, Rüstungsgüter, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Tabak), nicht überschreiten. Zudem darf das Unternehmen nicht auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR; www.svvk-asir.ch/ausschlussliste/) stehen und es muss die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einhalten.

Weitere Details zu den SIX-Indizes finden Sie auf der Website www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html. Weitere Details zur Methodik des SBI ESG Screened AAA-BBB Index finden Sie im Regelwerk für Anleihenindizes das unter www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/bonds/six-methodology-sbi-index-rules-de.pdf verfügbar ist.

MSCI Inc.

In Bezug auf den MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Screened ex Select Securities Index wird dieser Index aus dem MSCI World ex Switzerland Small Cap Index, seinem Mutterindex, konstruiert. Der Index eliminiert, bzw. minimiert das Exposure in Bezug auf Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Stromerzeugung auf Basis von thermischer Kohle involviert sind. Darüber hinaus schliesst der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen (d. h. einem MSCI ESG Controversies Score von Null). Der Referenzindex schliesst auch alle Wertpapiere aus dem Mutterindex aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK - ASIR; www.svvk-asir.ch/ausschlussliste/) aufgeführt sind.

In Bezug auf den MSCI World ex Switzerland ESG Screened ex Select Securities Index wird dieser Index aus dem MSCI World ex Switzerland Index, seinem Mutterindex, konstruiert. Der Index eliminiert, bzw. minimiert das Exposure in Bezug auf Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Stromerzeugung auf Basis von thermischer Kohle involviert sind. Darüber hinaus schliesst der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen (d. h. einem MSCI ESG Controversies Score von Null). Der Referenzindex schliesst auch alle Wertpapiere aus dem Mutterindex aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK - ASIR; www.svvk-asir.ch/ausschlussliste/) aufgeführt sind.

MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen zu liefern, in welche börsennotierte Unternehmen und Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren involviert sind. MSCI ESG Controversies misst das öffentliche Profil von Unternehmen auf der Grundlage tatsächlicher oder angeblicher Verwicklungen in Aktivitäten, die negative Auswirkungen haben, wie z. B. Ereignisse oder Praktiken, Produkte oder Geschäftsbereiche eines Unternehmens, die aufgrund ihrer potenziell negativen Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und/oder Unternehmensführung zu einem Reputationsrisiko führen könnten, über die Medien, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und andere Stakeholder berichten. Die Analysten von MSCI ESG Research überprüfen Behauptungen über kontroverse ESG-Ereignisse, -Praktiken und -Geschäfte, in die Unternehmen aus dem Abdeckungsuniversum verwickelt sind, und wenden eine konsistente Bewertung und farblich kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall an, die auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Fallstatus auf der Grundlage des Stands der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen basieren. Die Bewertung reicht von 0 (sehr schwerwiegend/unmittelbar/dauerhaft) bis 9 (geringfügig/unmittelbar/abgeschlossen). Weitere Einzelheiten zu den MSCI ESG Controversies finden Sie in der Kurzbeschreibung unter <https://www.msci.com/documents/10199/acbe7c8a-a4e4-49de-9cf8-5e957245b86b> oder im Dokument MSCI ESG Controversies and Global Norms Methodology, verfügbar unter <https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4>, beide veröffentlicht von MSCI ESG Research LLC.

Weitere Einzelheiten zur MSCI ESG-Methodik finden Sie im Dokument MSCI ESG Screened Indexes Methodology, das unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar ist.

6.3 BlackRock EMEA Baseline Screens Policy

Das Teilvermögen **BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)** unterzieht seine Anlagen einem Screening auf der Grundlage der EMEA Baseline Screens Policy von BlackRock, wie unten beschrieben.

Die **BlackRock EMEA Baseline Screens Policy** begrenzt und/oder schliesst die direkten Anlagen in bestimmte Emittenten von Geldmarktinstrumenten aus, wie z. B.

- Emittenten, die an umstrittenen Waffen, Nuklearwaffen oder Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind, beteiligt sind oder Erträge daraus erzielen;
- Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Vertriebstätigkeit von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den zivilen Gebrauch, aus der Gewinnung von Steinkohle und/oder der Stromerzeugung auf Basis von Steinkohle (mit Ausnahme von "green bonds") oder aus der Gewinnung und Erzeugung von Ölsand erzielen;
- Emittenten, die Tabakprodukte herstellen, und Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Produktion, der Vertriebstätigkeit, dem Einzelhandel und der Lieferung von tabakbezogenen Produkten erzielen; und
- Emittenten, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten (www.unglobalcompact.org).

Die vollständige Liste der jederzeit für dieses Teilvermögen geltenden Beschränkungen und/oder Ausschlüsse (einschliesslich spezifischer Schwellenwertkriterien) finden Sie unter www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf. Der Vermögensverwalter beabsichtigt, die BlackRock EMEA Baseline Screens Policy im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln, wenn bessere Daten und mehr Forschung zu diesem Thema verfügbar werden. Die vollständige Liste der Kriterien, die von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen des Vermögensverwalters geändert wird, ist unter www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf verfügbar.

6.4 Datenschutz unter dem DSG und der DSGVO

Die Anleger sollten beachten, dass die Fondsleitung ihre personenbezogenen Daten (dies beinhaltet "Personendaten" im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz ("DSG") wie auch "personenbezogene Daten" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung "DSGVO" der Europäischen Union) oder Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, bearbeiten kann. Die DSGVO Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Fondsleitung erstellt wurde (die „DSGVO Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter der DSGVO durch die Fondsleitung und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Fondsleitung gespeichert hat. Die DSGVO Datenschutzerklärung finden Sie unter www.blackrock.com. Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten unter der DSGVO durch die Fondsleitung und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der DSGVO Datenschutzerklärung dargelegt, sind an folgende Adresse zu richten: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

6.5 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

7 Indizes

7.1 MSCI-Indizes ("MSCI-Indizes")

Keiner der Teilvermögen in diesem Umbrella-Fonds wird von MSCI Inc. ("**MSCI**"), deren verbundenen Unternehmen oder Informationsanbietern oder von sonstigen Dritten, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Auflegung eines MSCI-Index beteiligt sind (zusammen die "**MSCI Parteien**"), gesponsert, empfohlen, verkauft oder gefördert. Die MSCI-Indizes stehen im ausschliesslichen Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indexbezeichnungen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihrer verbundenen Unternehmen und dem Vermögensverwalter wurde eine Lizenz zu ihrer Nutzung zu bestimmten Zwecken gewährt. Keine der MSCI-Parteien gibt eine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie gegenüber dem Emittenten oder den Eigentümern der Teilvermögen oder anderen Personen oder Unternehmen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in den Umbrella-Fonds im Allgemeinen oder in ein Teilvermögen im Besonderen oder die Fähigkeit eines MSCI-Index, die jeweilige Aktienmarktentwicklung abzubilden.

MSCI oder die mit ihr verbundenen Unternehmen sind die Lizenzgeber bestimmter Handels- und Dienstleistungsmarken und Handelsnamen sowie der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Berücksichtigung dieser Teilvermögen oder der Emittenten oder der Eigentümer dieser Teilvermögen oder anderer Personen oder Unternehmen festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Keine der MSCI-Parteien ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Bedürfnisse des Emittenten oder der Eigentümer dieser Teilvermögen oder anderer Personen oder Unternehmen zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Parteien ist für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs dieser Teilvermögen oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile dieser Teilvermögen berechnet wird, verantwortlich oder sind daran beteiligt. Weiterhin übernimmt keine der MSCI-Parteien eine Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Emittenten oder den Eigentümern dieser Teilvermögen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vertriebstätigkeit oder dem Angebot dieser Teilvermögen.

Obwohl MSCI Informationen zur Aufnahme in die MSCI-Indizes oder zur Verwendung bei deren Berechnung von Quellen erhält, die MSCI als verlässlich betrachtet, gewährleistet keine der MSCI-Parteien die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines MSCI-Index oder darin enthaltener Daten. Keine der MSCI-Parteien übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent Gewähr für die Ergebnisse, die die Emittenten dieser Teilvermögen, die Eigentümer eines Teilvermögens oder eine andere natürliche oder juristische Person durch die Verwendung eines MSCI-Index oder der darin enthaltenen Daten erzielen können. Keine der MSCI-Parteien haftet für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen von oder in Verbindung mit MSCI-Indizes oder darin enthaltenen Daten. Die MSCI-Parteien geben hinsichtlich eines MSCI-Index und der darin enthaltenen Daten keinerlei ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung ab und schliessen hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistung der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Unbeschadet des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare oder konkrete Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne), selbst wenn sie von der Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurden.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, dieses Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte den Handelsnamen oder die Handels- bzw. Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier als Sponsor zu unterstützen, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

7.2 SIX Index AG Indizes ("SIX Indizes")

SBI®, SMI® oder SPI®

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber ("**Lizenzgeber**") stehen in keiner Beziehung zu BlackRock Inc., ausser der Lizenzierung der Swiss Bond Index (SBI®), Swiss Performance Index (SPI®) und Swiss Market Index (SMI®) (zusammen "**SIX Indizes**") und der Verwendung der zugehörigen Marken in Bezug auf die Teilvermögen. **SIX Index AG und ihre Lizenzgeber unterlassen es:**

- die Teilvermögen als Sponsor zu unterstützen, empfehlen, vertreiben oder fördern.
- zu empfehlen, dass irgendwelche Personen in die Teilvermögen oder in andere Wertschriften investieren sollen.
- jedwede Verantwortung oder Haftung zu tragen oder irgendeine Entscheidung zu tätigen betreffend Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Teilvermögen.
- jedwede Verantwortung oder Haftung zu tragen in Bezug auf Verwaltung, Leitung oder Vertriebstätigkeit der Teilvermögen.
- die Interessen der Teilvermögen oder deren Eigentümer bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der SIX Indizes zu berücksichtigen und haben auch keine Verpflichtung dies zu tun.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber geben in keiner Weise Gewähr und übernehmen keine Haftung (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) in Bezug auf die Teilvermögen und deren Marktentwicklung.

SIX Index AG unterstellt keine Vertragsbeziehung mit den Käufern der Teilvermögen oder mit einer anderen Drittpartei.

Insbesondere:

- bieten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber keine Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und schliessen jede Haftung aus für:
 - die Ergebnisse der Teilvermögen, der Eigentümer der Teilvermögen oder jeder anderer Person in Bezug auf den Gebrauch der SIX Indizes oder der darin enthaltenen Daten;
 - die Richtigkeit, die Termintreue und die Vollständigkeit der SIX Indizes und deren Daten;
 - die Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung der SIX Indizes und deren Daten;
 - die Marktentwicklung der Teilvermögen im Allgemeinen.
- bieten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber keine Gewähr und schliessen jede Haftung aus, für alle Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Verbindung mit den SIX Indizes oder darin enthaltenen Daten;
- können SIX Index AG und ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen haftbar gemacht werden (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für unmittelbare entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden oder Verluste infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Verbindung mit den SIX Indizes oder darin enthaltenen Daten oder in Bezug auf die Teilvermögen im Allgemeinen, selbst in Umständen in denen die SIX Index AG und ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden bewusst sind.

Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock Inc. und SIX Index AG ist einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Eigentümer der Teilvermögen oder jeder anderen Drittpartei.

7.3 J.P. Morgan Indizes ("JPM Indizes")

J.P. Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified

iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) (das "**Finanzprodukt**") ist in keiner Weise gesponsert, verkauft oder beworben durch JPMorgan Chase & Co und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**J.P. Morgan**"). J.P. Morgan ist weder verantwortlich für die Strukturierung jeglicher Merkmale des Finanzprodukts, die Festlegung des Ausgabezeitpunkts des Finanzprodukts, der Ausgabepreise des Finanzprodukts oder der Art und Weise des Betriebs des Finanzprodukts, noch ist J.P. Morgan daran beteiligt. J.P. Morgan obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit in Bezug auf die Verwaltung, der Vertriebstätigkeit oder dem Handel des Finanzprodukts. Alle vorliegend gemachten Angaben betreffend den J.P. Morgan Indizes ("**Indizes**"), einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Stände der Indizes, dienen ausschliesslich Informationszwecken. J.P. Morgan gewährleistet in keiner Weise die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Indizes und/oder die Vollständigkeit oder Richtigkeit oder jede andere Information erstellt im Zusammenhang mit den Indizes. Die Indizes stehen im ausschliesslichen Eigentum von J.P. Morgan und sämtliche Eigentumsrechte verbleiben bei J.P. Morgan. Keine der hierin enthaltenen Ausführungen begründen ein, oder bilden Teil eines, Angebot(s) oder einer Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, einschliesslich des Finanzprodukts, oder einer offiziellen Bestätigung einer Transaktion, oder einer Bewertung oder eines Preises eines Indizes oder des Finanzprodukts. Keine der hierin enthaltenen Ausführungen soll dahingehend als eine Änderungsempfehlung der Investmentstrategie oder als rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Beratung ausgelegt werden. J.P. Morgan bietet keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Indizes und/oder das Finanzprodukt, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere oder Finanzprodukte im Allgemeinen und/oder in das Finanzprodukt insbesondere, oder auf die Ratsamkeit mithilfe jedweder Indizes die Anlagemöglichkeiten am Finanzmarkt abzubilden oder anderswie die verfolgten Ziele zu erreichen. J.P. Morgan bestreitet hiermit ausdrücklich jede Gewährleistung der Marktgängigkeit und Eignung der Indizes und des Finanzprodukts für einen bestimmten Zweck. Unbeschadet des Vorstehenden haftet J.P. Morgan in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare oder konkrete Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne) gegenüber irgendeiner Person, einschliesslich aber nicht beschränkt auf, sämtliche in Angebotsunterlagen enthaltene Angaben oder in allen anderen um die Indizes und/oder das Finanzprodukt zu beschreiben verwendeten Materialien, Fehler in der Preissetzung oder anderswie in Bezug auf die Indizes und/oder das Finanzprodukt und J.P. Morgan ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

Copyright 2020 J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J.P. Morgan ist der Marketing Name der J.P. Morgan Chase & Co. und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. J.P. Morgan ist Mitglied der NYSE und der SIPC. Die JP Morgan Chase Bank, National Association ist Mitglied der FDIC. J.P. Morgan Futures Inc. ist Mitglied der NFA. J.P. Morgan Securities Ltd und J.P. Morgan plc sind von der FSA zugelassen und Mitglieder der LSE. J.P. Morgan Europe Limited ist von der FSA zugelassen. J.P. Morgan Equities Limited ist Mitglied der Johannesburg Securities Exchange und unterliegt der Aufsicht der FSB. J.P. Morgan Securities (Asia Pacific) Limited ist als Anlageberater bei der Securities & Futures Commission in Hongkong registriert; ihre CE-Nummer lautet AAJ321. J.P. Morgan Securities Singapore Private Limited ist Mitglied der Singapore Exchange Securities Trading Limited und unterliegt der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore ("**MAS**"). J.P. Morgan Securities Asia Private Limited unterliegt der Aufsicht

der MAS und der Financial Services Agency in Japan. J.P. Morgan Australia Limited (ABN 52 002 888 011) ist ein lizenzierter Wertpapierhändler.

Der iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) (das "**Zulässige Lizenznehmer Produkt**") wird von J.P. Morgan weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder beworben. J.P. Morgan gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Eigentümern des Zulässigen Lizenznehmer Produkts oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in das Zulässige Lizenznehmer Produkt im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index, die allgemeine Anleihenmarktentwicklung abzubilden. Die Beziehung von J.P. Morgan zu BlackRock Inc. ist einzig und allein die einer Lizenzierung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index, der von J.P. Morgan ohne Berücksichtigung von BlackRock Inc. oder iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index die Bedürfnisse von BlackRock Inc. oder der Eigentümer des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) zu berücksichtigen. J.P. Morgan ist nicht für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, des Ausgabepreises oder -volumens des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) oder für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) berechnet wird, verantwortlich oder daran beteiligt. J.P. Morgan übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vertriebstätigkeit oder dem Handel mit dem iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) DER J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) WERDEN "SO, WIE SIE SIND" MIT ALLEN MÖGLICHEN MÄNGELN ZUR VERFÜGBARKEIT GESTELLT. J.P. MORGAN ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, TERMINTREUE, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DES ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND/ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER SOWIE DURCH BLACKROCK INC., DIE EIGENTÜMER DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) ODER DURCH JEDE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT, DURCH JEGLICHE VERWENDUNG DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DES ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) ERLANGTEN DATEN. J.P. MORGAN GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN, UND BESTREITET HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER SONSTWIE DURCH BLACKROCK INC., DIE EIGENTÜMER DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) ODER DURCH JEDE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT, DURCH JEGLICHE VERWENDUNG DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DES ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) ERLANGTEN DATEN. ES GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH ÜBER DIE IM VORLIEGENDEN DOKUMENT BESCHRIEBENEN HINAUS ERSTRECKEN, WENN ÜBERHAUPT WELCHE VORLIEGEN. JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DEN J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DEN ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) WERDEN AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH JEGLICHER IMPLIZIERTER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER RECHTSVERLETZUNG UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE ERLANGT VON DER UND/ODER DURCH DIE VERWENDUNG DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX FUND (CH). UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET J.P. MORGAN IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH KAPITALVERLUSTE UND/ODER ENTGANGENE GEWINNE, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

7.4 S&P/ASX 300 ® Total Return Index

Der S&P/ASX 300 ® Total Return Index (der "Index") ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC, einem Geschäftsbereich von S&P Global, oder ihren verbundenen Unternehmen ("SPDJI") und wurde zur Verwendung durch BlackRock Inc. oder ihren verbundenen Unternehmen ("BlackRock") lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® ist eine eingetragene Marke von Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P") und ASX® ist eine eingetragene Marke von ASX Operations Pty Limited ("ASX") und diese Marken wurden für die Verwendung durch SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von BlackRock unterlizenziert. Der BlackRock Systematic Australian Equity Fund (der "Fonds") wird nicht von SPDJI, S&P, ASX oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben, und weder SPDJI, S&P, ASX noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen geben eine Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dieses Produkt im Besonderen oder der Fähigkeit des Indexes, die allgemeine Marktentwicklung nachzuvollziehen. Die frühere Wertentwicklung eines Indexes ist kein Hinweis und keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die einzige Beziehung zwischen SPDJI, S&P, ASX oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und BlackRock in Bezug auf den Index besteht in der Lizenzierung des Indexes und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von SPDJI, S&P, ASX oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und/oder ihren Lizenzgebern. Der Index wird von SPDJI ohne Rücksicht auf BlackRock oder den Fonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet. SPDJI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von BlackRock oder von den Investoren des Fonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Indexes zu berücksichtigen. SPDJI ist nicht verantwortlich für und nicht beteiligt bei der Festlegung der Preise und des Betrags des Fonds oder des Zeitpunkts der Ausgabe oder des Verkaufs des Fonds oder für die Festlegung oder Berechnung der Formel, nach der der Fonds in Bargeld umgewandelt, zurückgegeben oder zurückgenommen werden soll. SPDJI hat keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Fonds. Es gibt keine Garantie dafür, dass Anlageprodukte, die auf dem Index basieren, die Wertentwicklung des Indexes genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern. SPDJI ist kein Anlage- oder Steuerberater. Ein Steuerberater sollte konsultiert werden, um die Auswirkungen von steuerbefreiten Wertpapieren auf Portfolios und die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlageentscheidung zu beurteilen. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von SPDJI zum Kauf, Verkauf oder Halten eines solchen Wertpapiers dar und ist auch nicht als Anlageberatung zu verstehen. SPDJI ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE ANGENESSENHEIT, EXAKTHEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEXES UND/ODER DES FONDS ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ODER FÜR JEGLICHE KOMMUNIKATION, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF, MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE KOMMUNIKATION (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION) IN BEZUG DARAUF. SPDJI ÜBERNIMMT KEINEN SCHADENERSATZ ODER HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. SPDJI GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND BESTREITET HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG, DIE BLACKROCK, DIE ANLEGER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEXES UND/ODER DES FONDS ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ERZIELEN KÖNNEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET SPDJI UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUSAMMENHÄNGENDE, BESTRAFENDE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER

NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENE GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENE ZEIT ODER GOODWILL, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGS, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN SPDJI UND BLACKROCK, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON SPDJI.

Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilsklassen

Teilvermögen	Referenzindex	Anteilsklassen			Max. pauschale Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens ¹⁾	Rechnungseinheit der Teilvermögen	Max. Sätze für Ausgabe- / Rücknahmespesen ²⁾	Tag der betreffenden Bewertungspreise	Tag der Berechnung / Publikation des Nettoinventarwertes (Bewertungstag)	Valutatag ab Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag	Frist zur Einreichung der Zeichnungen bzw. Rücknahmen von Fondsanteilen (cut-off time), Zürcher Zeit	Total Expense Ratio (TER)			
		Verfügbar	Lancierungsdatum	ISIN								31.07.20	31.07.21	31.07.22	
iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)	MSCI World ex Switzerland Index	I1 CHF	25.02.2019	CH0244030307	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktage	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktage	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktage	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	0.15%	0.15%	0.15%	
		I1 H-CHF	-	-								-	-	-	
		X1 CHF	29.01.2015	CH0244028970	0.50%							0.02%	0.02%	0.02%	
		X1 H-CHF	-	-								-	-	-	
		Y1 CHF	-	-	0%							-	-	-	
		Y1 H-CHF	-	-								-	-	-	
iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)	MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Screened ex Select Securities Index*	D CHF	-	-	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktage	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktage	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktage	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-	
		D H-CHF	-	-								-	-	-	
		I CHF	9.12.2019	CH0244035983	1.00%							0.20% ³⁾	0.20%	0.20%	
		I USD	-	-								-	-	-	
		I H-CHF	-	-								-	-	-	
		I0 CHF	29.6.2017	CH0244037161								0.50%	0.20%	0.20%	0.20%
		I0 USD	-	-									-	-	-
		I0 H-CHF	-	-	-								-	-	
		I15 CHF	-	-	-								-	-	
		I15 USD	-	-	-								-	-	
		I15 H-CHF	-	-	-							-	-		
		X CHF	-	-	0.50%							-	-	-	
		X USD	-	-								-	-	-	
		X H-CHF	-	-								-	-	-	
		X0 CHF	-	-								-	-	-	

		X H-EUR	-	-							-	-	-	
		X H-USD	-	-							-	-	-	
		Y CHF	-	-							-	-	-	
		Y H-CHF	-	-	0%						-	-	-	
		Y H-EUR	-	-							-	-	-	
		Y H-USD	-	-							-	-	-	
BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)	n/a	S SD USD	8.2.2022	CH1150026966	1.00%	USD	5.00%/5.00%	Auftragstag	Auftragstag	Auftragstag ⁵⁾	Bei der Depotbank bis spätestens 12:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	0.11% ³⁾
		S SD A USD	-	-						-		-	-	
		D USD	-	-						-		-	-	
		D A USD	-	-						-		-	-	
		D NT USD	-	-						-		-	-	
		D NT A USD	-	-						-		-	-	
		I USD	25.1.2022	CH1119458813	1.00%					-		-	0.18% ³⁾	
		I A USD	-	-						-		-	-	
		I NT USD	-	-						-		-	-	
		I NT A USD	-	-						-		-	-	
		S USD	26.8.2021	CH1119458839						-		-	0.10% ³⁾	
		S A USD	26.8.2021	CH1119458847						-		-	0.10% ³⁾	
		X USD	-	-						-		-	-	
		X A USD	-	-						-		-	-	
X NT USD	-	-	0.50%	-	-	-								
X NT A USD	-	-		-	-	-								
iShares SPI® Equity Index Fund (CH)	Swiss Performance Index (SPI®)	D CHF	19.4.2017	CH0342181622	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag	Auftragstag + bis zu 1 Bankwerktage	Bei der Depotbank bis spätestens 14:00 Uhr eines jeden	0.13%	0.13%	0.13%	
		I CHF	7.3.2017	CH0342181713	1.00%				Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktage		0.10%	0.10%	0.10%	
		I NT A CHF	-	-					-		-	-		

		X CHF	24.5.2018	CH040103 0793	0.50%						Bankwertages (Auftragstag)	0.03%	0.03%	0.03%	
		X N CHF	26.10.2017	CH034218 1739									0.03%	0.03%	0.03%
		Y CHF	7.3.2017	CH034218 1747		0%							0.00%	0.00%	0.00%
		Z CHF	-	-		1.00%							-	-	-
iShares SMI® Equity Index Fund (CH)	Swiss Market Index (SMI®)	D CHF	16.12.2016	CH034218 1796	1.00%	CHF	6.00%/6.0 0%	Auftragstag	Auftragstag + bis zu 1 Bankwertka g	Auftragsta g + bis zu 2 Bankwertk age	Bei der Depotbank bis spätestens 14:00 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	0.13%	0.13%	0.13%	
		I CHF	10.11.2016	CH034218 1812	1.00%							0.10%	0.10%	0.10%	
		I N T A CHF	5.12.2017	CH038576 7725								0.10%	0.10%	0.10%	
		X CHF	8.12.2017	CH034218 1820	0.50%							0.03%	0.03%	0.03%	
		X N CHF	-	-								-	-	-	
		Y CHF	-	-								0%	-	-	-
		Z CHF	-	-								1.00%	-	-	-
iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)	SBI® ESG Screened AAA-BBB	D CHF	19.4.2017	CH034218 1887	1.00%	CHF	6.00%/6.0 0%	Auftragstag	Auftragstag + bis zu 1 Bankwertka g	Auftragsta g + bis zu 2 Bankwertk age	Bei der Depotbank bis spätestens 13:00 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	0.15%	0.15%	0.15%	
		I CHF	6.3.2017	CH034218 1937	1.00%							0.12%	0.12%	0.12%	
		I N T A CHF	-	-								-	-	-	
		X CHF	-	-	0.50%							-	-	-	
		X N CHF	-	-								-	-	-	
		Y CHF	28.2.2017	CH034218 1952	0%							0.00%	0.00%	0.00%	
		Z CHF	-	-	1.00%							-	-	-	
iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversifie d	D USD	19.4.2017	CH034218 1986	1.00%	USD	6.00%/6.0 0%	Auftragstag + 1 Bankwertka g	Auftragstag + bis zu 2 Bankwertka ge	Auftragsta g + bis zu 4 Bankwertk age	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	0.30%	0.30%	0.30%	
		D H- CHF	-	-								-	-	-	
		D H- EUR	-	-								-	-	-	
		I USD	20.5.2020	CH034218 5284	1.00%							0.25% ³⁾	0.25%	0.25%	
		I H-CHF	03.07.2023	CH034219 5390								-	-	-	
		I H-EUR	-	-								-	-	-	
		I N T USD	-	-								-	-	-	
		X USD	24.1.2017	CH034219 5416	0.50%							0.04%	0.04%	0.04%	

		X N USD	6.9.2018	CH0401030827							0.04%	0.04%	0.04%		
		X H-CHF	-	-							-	-	-		
		X H-EUR	-	-							-	-	-		
		X NT USD	20.12.2018	CH0449128526							0.04%	0.04%	0.04%		
		Y USD	-	-							-	-	-		
		Y H-CHF	-	-						0%	-	-	-		
		Y H-EUR	-	-							-	-	-		
		Z USD	-	-						1.00%	-	-	-		
iShares Japan Equity Index Fund (CH)	MSCI Japan Index	D JPY	20.12.2018	CH0450943581							0.20%	0.20%	0.20%		
		D H-CHF	-	-							1.00%	-	-	-	
		D H-EUR	-	-								-	-	-	
		D H-USD	-	-								-	-	-	
		I JPY	-	-								-	-	-	
		I H-CHF	-	-								-	-	-	
		I H-EUR	-	-								-	-	-	
		I H-USD	-	-									-	-	-
		I1 CHF	17.1.2019	CH0354102854								1.00%	- ⁴⁾	-	-
		I1 H-CHF	-	-									-	-	-
		I10 CHF	-	-									-	-	-
		I10 H-CHF	-	-									-	-	-
		X CHF	-	-									-	-	-
		X H-CHF	-	-									-	-	-
		X1 CHF	26.10.2017	CH0354102912									0.04%	0.04%	0.04%
		X1 H-CHF	-	-									-	-	-
X10 CHF	-	-									-	-	-		
X10 H-CHF	-	-									-	-	-		
Y CHF	-	-									-	-	-		

		Y H-CHF	-	-								-	-	-
		Y1 CHF	-	-								-	-	-
		Y1 H-CHF	-	-								-	-	-
		Y10 CHF	-	-								-	-	-
		Y10 H-CHF	-	-								-	-	-
iShares World ex Switzerland and ESG Screened Equity Index Fund (CH)	MSCI World ex Switzerland and ESG Screened ex Select Securities Index*	I1 CHF	-	-	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktag (Auftragstag)	-	-	-
		I1 H-CHF	-	-								-	-	-
		X1 CHF	9.12.2020	CH0424707278	0.50%							-	0.03% ³⁾	0.03%
		X1 H-CHF	-	-								-	-	-
		Y1 CHF	-	-								-	-	-
		Y1 H-CHF	-	-	0%							-	-	-
iShares World ex Switzerland and Equity Index Fund II (CH)	MSCI World ex Switzerland Index	D USD	-	-	1.00%	USD	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktag (Auftragstag)	-	-	-
		D H-CHF	-	-								-	-	-
		I USD	-	-	1.00%							-	-	-
		I H-CHF	-	-								-	-	-
		I0 USD	-	-								-	-	-
		I0 H-CHF	-	-								-	-	-
		I15 USD	-	-								-	-	-
		I15 H-CHF	-	-								-	-	-
		X USD	-	-	0.50%							-	-	-
		X H-CHF	-	-								-	-	-
		X0 USD	-	-								-	-	-
		X0 N USD	-	-								-	-	-
		X0 H-CHF	-	-								-	-	-
		X15 USD	15.10.2020	CH0565882096								-	0.03% ³⁾	0.03%
		X15 H-CHF	-	-								-	-	-
		Y USD	-	-								-	-	-
Y H-CHF	-	-	0%	-	-	-								

		Y0 USD	-	-								-	-	-
		Y0 H-CHF	-	-								-	-	-
		Y15 USD	-	-								-	-	-
		Y15 H-CHF	-	-								-	-	-
BlackRock Systematic Australia Equity Fund	S&P/ASX 300 Index	I AUD	-	-	1.00%	AUD	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag bis zu + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 3 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	-	-	-
		D AUD	-	-	1.00%							-	-	-
		Z AUD	-	-	1.00%							-	-	-
iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)	Swiss Performance Index (SPI®)	D CHF	-	-	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag	Auftragstag + bis zu 1 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 14:00 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	-	-	-
		D NT A CHF	-	-								-	-	-
		I CHF	-	-	1.00%							-	-	-
		I NT A CHF	-	-								-	-	-
		X CHF	-	-	0.50%							-	-	-
		X N CHF	-	-								-	-	-
		X NT A CHF	-	-								-	-	-
		Y CHF	-	-	0%							-	-	-
		Y N CHF	-	-								-	-	-
		Y NT A CHF	-	-								-	-	-
Z CHF	-	-	1.00%	-	-	-								

* Ein massgeschneiderter Index, der von MSCI auf der Grundlage der Aktienausschlussliste des SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) berechnet wird.

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags: Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Administration und für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs) und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden. Die pauschale Verwaltungskommission kann aus allen oder aus einzelnen der beschriebenen Gebührenkomponenten zusammengesetzt sein.

²⁾ Ausgabe- und Rücknahmespesen (Nebenkosten) gemäss § 17 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags: Die Fondsleitung erhebt zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens fixe Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten usw.), die dem Teilvermögen durchschnittlich aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils erwachsen. Gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags, kann die Fondsleitung ausnahmsweise und vorübergehend die Höhe dieser fixen Ausgabe- und Rücknahmespesen reduzieren oder bis zum maximalen Wert gemäss der Übersichtstabelle anheben.

³⁾ Die TER wurde in Übereinstimmung mit der AMAS Richtlinie annualisiert.

⁴⁾ Die Anteilsklasse wurde während des Berichtszeitraums vollständig zurückgenommen.

⁵⁾ Die Fondsleitung und die Depotbank verfügen über automatisierte Verfahren, die es ermöglichen, dass in elektronischer Form eingereichte Handelsaufträge in der Regel zeitgleich mit ihrem Eingang bearbeitet werden können, so dass (im Falle von Rücknahmeanträgen, die am oder vor der massgeblichen Frist (cut-off time) eingehen) Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse unverzüglich erteilt werden können, wodurch die Rücknahmeerlöse noch am selben Tag abgerechnet werden können. Handelsaufträge, die nicht in elektronischer Form eingereicht werden, müssen jedoch manuell bearbeitet werden, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann, so dass (im Falle von Rücknahmeanträgen, die am oder vor der massgeblichen Frist (cut-off time) eingehen) Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht vor Geschäftsschluss für Zahlungsanweisungen erteilt werden können und daher möglicherweise erst am folgenden Bankarbeitstag abgewickelt werden.

Teil 2: Fondsvertrag

Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BlackRock Investment Funds Switzerland (der „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Art. 25 f. i.V.m. Art. 68 f. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)
 - b) iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)
 - c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)
 - d) BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)
 - e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)
 - f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)
 - g) iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)
 - h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)
 - i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)
 - j) iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)
 - k) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH)
 - l) BlackRock Systematic Australian Equity Fund
 - m) iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)
2. Fondsleitung ist die BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Der Vermögensverwalter für jedes Teilvermögen wird im Besonderen Teil aufgeführt.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Teilvermögen des BlackRock Investment Funds Switzerland gemeinsam verwalten (Pooling), da diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit

³Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch ihre Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwahrung an Dritt- und Zentralverwahrungsstellen.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Verwahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Anlegerkreis ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 5 Ziff. 2 und § 6 Ziff. 3 und 4 möglich. Diese sind ferner im Prospekt aufgeführt.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. § 6 Ziff. 4 kann für einzelne Anteilsklassen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihres Status als qualifizierte Anleger ("**Qualifizierte Anleger**") gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4 KAG in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KKV**"), ihres Domizils oder ihrer steuerlichen oder doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Zu diesem Zweck dürfen sie bei einer Prüfung der Befugnis von Anlegern insbesondere auf eine schriftliche Bestätigung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin nach seinem besten Wissen und basierend auf angewendeten Prozeduren und regelmässigen Prüfungen zum Zweck der Sicherstellung der Befugnis der bei ihm gebuchten Anleger bestätigt, dass die bei ihm gebuchten Anleger zur Anlage in einzelne Teilvermögen bzw. Anteilsklassen befugt sind.

Anleger, welche in Anteilsklassen mit spezieller steuerlicher Behandlung bzw. steuerlicher Transparenz investieren, müssen der Fondsleitung, der Depotbank oder ihren Beauftragten zum Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung Originale der Steuerdokumente vorlegen, aus welchen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. eine spezielle steuerliche Behandlung erfüllen. Auf der Basis dieser Dokumente oder gestützt auf andere Belege, welche sie verlangen können, können die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit einer Anlage in ein Teilvermögen bzw. in eine Anteilsklasse entscheiden. Anteilsklassen bestimmter Teilvermögen, wie sie im Prospekt und in den Besonderen Teilen des Fondsvertrages aufgeführt sind und für welche Steuertransparenz besteht, können nicht frei übertragen werden. Die Fondsleitung kann Ausnahmen gewähren, vorausgesetzt, alle für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Bedingungen werden durch den Erwerber erfüllt.

Ist es dem Anleger nicht möglich, die erforderlichen Dokumente beizubringen, oder stellen die Depotbank, die Fondsleitung oder ihre Beauftragten fest, dass der Anleger die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung an einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der betroffenen Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben.

Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen an Teilvermögen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Die Bezahlung erfolgt normalerweise in bar. Gemäss § 18 ist die Fondsleitung auf Antrag des Anlegers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, anstelle einer Bareinzahlung einer Einbringung von Anlagen zuzustimmen. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung, wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen, unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 Ziff. 1, und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen oder der Anteilsklassen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags oder des Prospektes erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist.

Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden:

Allgemeine Hinweise	Die Referenzwährung der Anteilsklassen wird direkt in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben. Die Anteilsklassen, bei welchen die Wechselkurse zwischen den Währungen aller oder einiger der Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominated sind, gegenüber deren Referenzwährung abgesichert sind, sind mit dem Buchstaben "H" in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse gekennzeichnet.
D (D CHF, D USD, D JPY, D AUD, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD)	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.
D A (D A USD)	Ausschüttend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.
D NT (D NT CHF, D NT USD)	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger.
D NT A (D NT A CHF, D NT A USD)	Ausschüttend und offen für sämtliche Anleger.
I (I CHF, I USD, I JPY, I AUD, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I A (I A CHF, I A USD)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I0 (I0 CHF, I0 USD, I0 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I1 (I1 CHF, I1 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerelemente beigebracht haben. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I10 (I10 CHF, I10 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I15 (I15 CHF, I15 USD, I15 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15%

	anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I NT A (I NT A CHF, I NT A USD)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
I NT (I NT CHF, I NT USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen.
S (S CHF, S USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen.
S A (S A CHF, S A USD)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen.
S SD (S SD USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Diese Anteilsklasse sieht die Abrechnung am jeweiligen Auftragstag vor.
S SD A (S SD A USD)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Mindestanlage beträgt USD 100 Millionen. Diese Anteilsklasse sieht die Abrechnung am jeweiligen Auftragstag vor.
X (X CHF, X USD, X H-CHF, X H-EUR, X H-USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X N (X N CHF, X N USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X0 (X0 CHF, X0 USD, X0 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X0 N (X0 N CHF, X0 N USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die

	Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X1 (X1 CHF, X 1 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X10 (X10 CHF, X10 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben, die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X15 (X15 CHF, X15 USD, X15 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X NT (X NT USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X A (X A USD)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
X NT A (X NT A CHF, X NT A USD)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y (Y CHF, Y USD, Y H-CHF, Y H-EUR, Y H-USD)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.

Y N (Y N CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind, bei welchen Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV sind, die gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y0 (Y0 CHF, Y0 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y1 (Y1 CHF, Y1 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, welche als Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG gelten und einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger zum Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y10 (Y10 CHF, Y10 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben, die Zulassungskriterien in Art. 22 A(2)(c) und (d) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan erfüllen und Anspruch auf eine teilweise Reduktion der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (10% anwendbarer Verrechnungssteuersatz, zum Zeitpunkt dieses Prospekts). Zusätzlich zu den in Art. 22 A(2)(c) und (d) genannten Kriterien können zusätzliche Investoren Anspruch auf eine teilweise Reduktion haben, die sowohl aus technischer als auch aus operativer Sicht überprüft werden muss, bevor Investitionen getätigt werden können. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y15 (Y15 CHF, Y15 H-CHF)	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.
Y NT A (Y NT A CHF)	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem

Anleger in Rechnung gestellt.

Z Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser (Z CHF, Z USD, Z AUD) Anteilsklasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Details zu Retrozessionen sind im Prospekt aufgeführt. Weitere Details, wie z.B. Gebühren und Kommissionen sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den einzelnen Anteilsklassen können aus der Übersichtstabelle im Prospekt entnommen werden.

Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere zur BlackRock Gruppe gehörende Gesellschaft im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um die Anteilsklasse zu aktivieren oder aufrechtzuerhalten, ist die Einhaltung der klassenspezifischen Kriterien der jeweiligen Anteilsklasse nicht erforderlich.

5. Die Anteilsklassen, die lanciert sind, sind in der Übersichtstabelle am Ende des Prospekts aufgeführt. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich als buchmässige Anteile geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank oder bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle (Lieferfähigkeit) zu erfolgen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen basierend auf § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens, oder sofern dies nicht möglich ist, muss sie in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen (siehe § 5 Ziff. 8 und 9 vorne).

Richtlinien der Anlagepolitik

A: Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens verletzt, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrags dargestellt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss dem Besonderen Teil des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren (deren Risiken im Prospekt offenzulegen sind):
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von §8 Ziff. 2 Bst. i einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäss Bst. e, Anteile an in- und ausländischen Immobilienanlagefonds gemäss Bst. f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter

Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien von offenen inländischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich "Exchange Traded Funds" (**ETF**) oder von Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Zielfonds**"), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ("**Zielfonds**"), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Zielfonds unterliegen ihren eigenen Anlagerestriktionen, welche in ihren eigenen Fondsdokumenten festgehalten sind.

Anlagen, die in Zielfonds investiert sind, müssen grundsätzlich in Zielfonds investiert sein, deren Fondsdokumente eine Rücknahme-, bzw. Handelsfrequenz vorsieht, die der Rücknahme-, bzw. Handelsfrequenz des Umbrella-Fonds entspricht.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

- da) Anteile bzw. Aktien von offenen oder geschlossenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich "Exchange Traded Funds" (**ETF**) oder von Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Zielfonds**") insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens, der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder alternative Anlagen (oder ähnlich), unabhängig ihrer Rechtsform und Klassifizierung, die nicht einer schweizerischen gleichwertigen oder keiner Aufsicht unterstehen.

- e) Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen. Zugelassen sind dabei:

- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, die alternative Anlagen tätigen (allgemein als Hedge Funds bezeichnet);
- Anteile von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem "übrigen Fonds für alternative Anlagen" schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht).

Die Fondsleitung darf dabei insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen anlegen.

- Dachfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, welche in Anteilen alternativer Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. e) anlegen (allgemein als Fund of Hedge Funds bezeichnet). Für die Teilvermögen, für welche der Besondere Teil Anlagen in derartige Dachfonds vorsieht, ist die entsprechende Obergrenze in % des Vermögens dieses Teilvermögens ebenfalls im Besonderen Teil festgehalten.

- f) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, wobei diese an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Ausländische Immobilienanlagefonds können nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sein, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- h) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Metalle (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetalle), Metallzertifikate (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetallzertifikate), Waren und Wertpapiere (ausgeschlossen sind zudem physische Lieferungen jeglicher Art) sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis h) vorstehend.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

4. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, in allen Währungen, in denen Anlagen bei dem entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, sowie mindestens in USD, CHF, EUR und GBP halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B: Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf Rechnung der Teilvermögen einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler (als Agent) damit beauftragen, die Effekten einem Borger zur Verfügung zu stellen. Die Fondsleitung bestellt den Vermögensverwalter, BlackRock Advisors (UK) Limited, als Agent für Effektenleihgeschäfte (der «Agent für Effektenleihe»).
3. Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung, oder dem Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden. Für die von dem Agent für Effektenleihe durchgeführte Effektenleihe besteht eine solche vertragliche Verpflichtung immer.
5. Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung, oder des Agenten für Effektenleihe in ihrem Namen, Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Gemäss den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und dem Agent für Effektenleihe, wird der Agent für Effektenleihe dazu bestellt, die Effektenleihaktivitäten der entsprechenden Teilvermögen zu verwalten. Er hat Anspruch auf eine Beteiligung an den aus diesen Aktivitäten erzielten Erträgen. Die aus der Effektenleihe erzielten Erträge werden zwischen den entsprechenden Teilvermögen und dem Agent für Effektenleihe zu üblichen Konditionen aufgeteilt. Der vereinbarte Ertragsanteil des Agenten für Effektenleihe beträgt derzeit 37,5 % des Gesamtertrags aus der Effektenleihe. Der Agent für Effektenleihe muss sämtliche Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Effektenleihe aus diesem Anteil bezahlen. Der übrige Betrag von 62,5 % wird an die entsprechenden Teilvermögen ausbezahlt und gemäss der entsprechenden Anlagepolitik verwendet. Dieser Ertragsanteil kann sich ändern, sofern die Fondsleitung der Auffassung ist, dass neue Bestimmungen übliche Konditionen wiedergeben. Die Finanzinformationen zur Effektenleihe für die Teilvermögen werden in den Jahresberichten und geprüften Rechenschaftsablagen erfasst. Die Fondsleitung überprüft die Effektenleihvereinbarungen und damit verbundenen Kosten mindestens einmal im Jahr.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können

entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Prinzipal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt (KID) oder einem ähnlichen Dokument genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der **Commitment-Ansatz I** zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;

- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - (i) von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - (ii) für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - (iii) in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der

Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält Informationen über Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, namentlich zum Risikoprofil, zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie, zu mit Derivaten verbundenen Gegenparteirisiken sowie zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Diese Kredite dürfen nicht zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C: Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens bis zu 40% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen,

- der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Staaten der OECD: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Nettovermögen der einzelnen Klassen (Quoten) werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und mindestens für jeden anderen im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (Bankwerktag, wie in § 17 Ziff. 1 definiert), in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen (einschliesslich der oben genannten Anlagen), für die keine angemessenen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an ("**fair valuation**").
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet, mit Ausnahme des Teilvermögens BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH), das auf 4 Dezimalstellen gerundet wird.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens, welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse bestimmt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der dem betreffenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Vermögenswerte. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; oder
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen; oder
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der

verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen; oder

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Übersichtstabelle im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile basiert auf dem Schlusskurs des jeweiligen Bewertungstages gemäss der Übersichtstabelle, mit Ausnahme des BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH), für welches der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile auf der um 14:30 Uhr (MEZ) verfügbaren Preise basiert. In allen Fällen ist die Grundlage der Preise zum Zeitpunkt des Auftrags noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Ausgabe- und Rücknahmeanträge können entweder die Anzahl der auszugebenden/zurückzunehmenden Anteile des Fonds oder den Wert der auszugebenden/zurückzunehmenden Anteile angeben. Wird ein Antrag nach Anteilen für den BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) gestellt, kann die Fondsleitung oder die Depotbank eine Bestätigung über den Wert der Anteile verlangen oder verlangen, dass der Antrag stattdessen nach dem Wert der Anteile gestellt wird. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten (z. B. execution und slippage costs) usw.), die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages oder aus den Kosten für die Währungsabsicherung (bei währungsabgesicherte Anteilsklassen) von bis zu 6,00% vom Nettoinventarwert erwachsen, zugeschlagen, vorbehaltlich § 19 Ziff. 1. Bei der Rücknahme werden von dem Nettoinventarwert eines Teilvermögens die Nebenkosten, die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen oder aus den Kosten für die Währungsabsicherung (bei währungsabgesicherte Anteilsklassen), von bis zu 6,00% des Nettoinventarwerts, erwachsen, abgezogen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Erhebung der Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen entfällt bei einer Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 bzw. beim Wechsel zwischen nicht abgesicherten Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit der Valutierung gemäss Übersichtstabelle im Prospekt übereinstimmen.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, bzw. ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub gemäss Ziff. 5 unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
8. Für den Fall, dass an einem Auftragstag der Nettobetrag der insgesamt eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen (Sachein- bzw. -auslagen werden nicht berücksichtigt) 10% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung ausnahmsweise und nur falls die Liquidität der dem Referenzindex zugrunde liegenden Hauptanlagemärkte ungenügend ist, die Rücknahme der über 10% hinausgehenden Anteile im Interesse der bestehenden Anleger proportional für jeden Antrag nach eigenem Ermessen kürzen und auf den nächsten Auftragstag verschieben. Die aufgeschobenen Anträge werden nach den für diesen nächsten Auftragstag geltenden Bestimmungen behandelt. Für die aufgeschobenen Anträge werden keine Zinsen entrichtet. Ein solcher Entscheid über den Aufschub oder das *Gating* sowie dessen Aufhebung muss der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitgeteilt werden. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

§ 18 Sachein- und -auslage statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens überträgt ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet,

- Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten hat ausschliesslich der Anleger zu tragen, der den entsprechenden Antrag stellt.
 4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
 5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen in Rechnung gestellt.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder bei Wechseln zwischen zwei abgesicherten Anteilsklassen oder zwischen einer abgesicherten und einer nicht abgesicherten Anteilsklasse innerhalb eines Teilvermögens erhebt die Fondsleitung zudem regelmässig zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens fixe Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten, die dem Teilvermögen durchschnittlich aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen oder aus Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene (bei währungsabgesicherte Anteilsklassen) erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Bei gewissen Zeichnungen bzw. Rücknahmen kann es vorkommen, dass die effektiv anfallenden Nebenkosten, die fixen Ausgabe- und Rücknahmespesen unterschreiten oder übersteigen. In diesen Fällen kann die Fondsleitung im eigenen Ermessen ausnahmsweise und vorübergehend die Höhe der fixen Ausgabe- und Rücknahmespesen reduzieren oder bis zum maximalen Wert gemäss §17 Ziff. 2 des Fondsvertrags und der Übersichtstabelle anheben.
3. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit des jeweiligen Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Pauschalkommission von jährlich maximal 1.00% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für jede Anteilsklasse ist in der Übersichtstabelle im Prospekt ersichtlich.

Die Pauschalkommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens und ihrer Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - i) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Für das Teilvermögen BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) können die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz

aus bezahlen. Für die anderen Teilvermögen werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können hingegen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem relevanten Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

4. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen eine Verwaltungskommission von max. 1% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden. Zudem dürfen dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in diesem Umfang keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verrechnet werden. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der betreffenden Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.
2. Die Rechnungseinheit ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil und in der Übersichtstabelle am Ende des Prospekts geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

Verwendung des Nettoertrags

§ 23 Ausschüttungs- und Thesaurierungsklassen

1. Ausschüttungsklassen
 - a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse bekannt gegeben und an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - (i) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - (ii) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit bzw. weniger als CHF 1 der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
 - b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
2. Thesaurierungsklassen
 - a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen pro Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

§ 24 Publikation

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
3. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ähnliches Dokument sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - (i) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - (ii) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - (iii) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - (iv) die Rücknahmebedingungen;
 - (v) die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen. Gehen bei der Fondsleitung an einem bestimmten Bankwerktag Rücknahmeaufträge ein, die 70 % des Vermögens eines bestimmten Teilvermögens übersteigen, so ist die Fondsleitung berechtigt (aber nicht verpflichtet), das betreffende einzelne Teilvermögen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger unverzüglich an diesem Tag aufzulösen. Alle an diesem Tag eingegangenen Rücknahmeaufträge werden in die Liquidation des Teilvermögens einbezogen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die Aktiven des Umbrella-Fonds bzw. des betroffenen Teilvermögens unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Änderung des Fondsvertrags, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§ 27 Änderungen

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Die Anleger können überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 22. November 2023 in Kraft. Er besteht aus dem Allgemeinen und den Besonderen Teilen.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. November 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung

BlackRock Asset Management Schweiz AG

Die Depotbank

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich

Besonderer Teil A – iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

Anteile des Teilvermögens, für welche Steuertransparenz besteht, sind nicht frei übertragbar, da dies dazu führen könnte, dass das Teilvermögen steuerpflichtig wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet.

§30A Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
- bd) Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt. Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:

- i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilsklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
- ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 40%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da und e sind nicht zulässig.

§ 31A Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32A Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil B – iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30B Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) und damit verbundene Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er einen ESG-Ausschlussansatz umsetzt. Wie unter Ziff. 1.9 des Prospekts näher ausgeführt, basiert der Referenzindex auf seinem Mutterindex und umfasst Small-Cap-Werte aus den Ländern der Developed Markets (ohne Schweiz), während das Exposure in Bezug auf Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Stromerzeugung auf Basis von thermischer Kohle involviert sind, eliminiert oder minimiert werden soll. Darüber hinaus schliesst der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen. Der Referenzindex schliesst auch alle Wertpapiere aus dem Mutterindex aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR") aufgeführt sind. Die Liste ist unter folgendem Link abrufbar: www.svvk-asir.ch/ausschlussliste/. Die Indexmethodik und der Nachhaltigkeitsansatz sind im Prospekt näher beschrieben. Ziff. 6 des Prospekts enthält spezifische Risikofaktoren in Bezug auf ESG, die für dieses Teilvermögen gelten.

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:

- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
- ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
- iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilsklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 40%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da und e sind nicht zulässig.

§ 31B Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32B Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Small Cap ESG Screened Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil C – iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30C Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Vermögen des iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 10%;
- bd) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba), bb) und bc) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- be) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX

Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilsklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).

- ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 40%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e sind nicht zulässig.

§ 31C Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32C Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil D – BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Capital Management Inc, 300 Bellevue Parkway, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich sub-übertragen hat.

§ 30D Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) ist ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit im Sinne der AMAS Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012 (in der jeweils gültigen Fassung), dessen primäres Anlageziel darin besteht, eine Rendite zu erzielen, die den Geldmarksätzen entspricht. Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann das Teilvermögen in ein breites Spektrum hochwertiger übertragbarer Wertpapiere investieren, die grundsätzlich an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder kotiert sind, wie z. B. Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen, die an den entsprechenden Märkten (sowohl innerhalb als auch ausserhalb der USA) für auf US-Dollar lautende Finanzinstrumente erhältlich sind, einschliesslich Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Obligationen umfassen die nachstehend aufgeführten und können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden, müssen jedoch auf US-Dollar lauten. Die Liste ist nicht abschliessend und es können andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und Obligationen (die generell an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden oder kotiert sind) verwendet werden, die von Zeit zu Zeit mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilvermögens im Einklang stehen.

Zusätzlich zu dem oben genannten Anlageziel wird das Vermögen des Teilvermögens unter Anwendung der BlackRock EMEA Baseline Screens Policy angelegt. Weitere Informationen über die BlackRock EMEA Baseline Screens Policy finden Sie unter Ziff. 1.6 des Prospekts.

Das Vermögen des BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) wird zu diesem Zweck wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Hochwertige Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. g, die auf US Dollar lauten und von einer Regierung, einem Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben werden;
- ab) Festverzinsliche Wertpapiere und Rechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:
Auf US Dollar lautende Anleihen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Schuldtitel (einschliesslich Treasury Bills und Gilts), die von nationalen und lokalen Regierungen, supranationalen Einrichtungen und öffentlichen internationalen Stellen oder privaten Schuldnern begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben
- ac) Depositenzertifikat (Certificates of Deposits), Commercial Papers und variabel verzinsliche Anleihen
- ad) Auf US Dollar lautendes Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. d ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. g investieren sowie die unter (a) genannten Kriterien erfüllen und als Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit zu qualifizieren sind, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.

Für die in Bst. ba) beschriebenen kollektiven Kapitalanlagen sind hauptsächlich Einheiten der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor ernannt.

Die Restlaufzeit der einzelnen Finanzinstrumente darf 397 Tage nicht überschreiten.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

Mindestens 7.5 % des Vermögens des Teilvermögens sind täglich fällig und mindestens 15 % des Vermögens des Teilvermögens sind wöchentlich fällig, wobei ein begrenzter Prozentsatz von bis zu 7,5 % des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumenten oder Anteilen an zulässigen Geldmarktfonds auf die wöchentlichen Liquiditätsanforderungen angerechnet werden kann, sofern die entsprechenden Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds innerhalb von fünf Arbeitstagen abgewickelt werden können.

Darüber hinaus wird das Vermögen des BlackRock US Dollar Liquidity Fund (CH) in Finanzinstrumente mit folgendem Rating investiert: Jede der anerkannten Ratingagenturen, die ein kurzfristiges Rating für das Finanzinstrument vergeben haben, muss eines ihrer beiden höchsten kurzfristigen Ratings (A-1/A-2 S&P, P-1/P-2 Moody's, F1/F2 Fitch in der jeweils gültigen Version) vergeben haben; falls kein kurzfristiges Rating vorliegt, muss jede der Agenturen, die ein langfristiges Rating vergeben haben, ein langfristiges Rating vergeben haben, das einem ihrer beiden höchsten kurzfristigen Ratings entspricht. Hat eine der Agenturen ein niedrigeres Rating vergeben, gilt das niedrigere; hat keine der anerkannten Ratingagenturen ein Rating vergeben, kann die Fondsleitung entscheiden, das Finanzinstrument zu erwerben, das qualitativ gleichwertige Kriterien erfüllt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Festverzinsliche Wertpapiere und Rechte	Maximal 100% (direkt)
Geldmarktinstrumente	maximal 100% direkt / maximal 40% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 100% (direkt)
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 40%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht erlaubt.

§ 31D Anlagerestriktionen, Anlagetechniken und Bewertung

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Diese Grenze kann auf 100% erhöht werden, für Effekten und Geldmarktinstrumenten, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen entsprechend § 15 Ziff. 13 investiert.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Die Fondsleitung kann für dieses Teilvermögen Pensionsgeschäfte, einschliesslich Reverse-Repo-Geschäfte (Reverse-Repo), gemäss § 11 abschliessen, sofern es sich bei den im Rahmen von Reverse-Repo-Geschäften erhaltenen Effekten um qualitativ hochstehende Geldmarktinstrumente handelt.

Bei diesem Teilvermögen werden Geldmarktinstrumente gemäss § 16 Ziff. 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Wenn eine solche Bewertung nicht möglich ist oder die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität sind, wird die Anlage konservativ mit Mark-to-Model-Methoden bewertet. Mark-to-Model-Methoden sind Methoden, die Vermögenswerte erzeugen, die durch Benchmarking, Extrapolation oder auf andere Weise aus einer oder mehreren Marktdaten berechnet werden.

§ 32D Erstes Geschäftsjahr und Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Das erste Geschäftsjahr dieses Teilvermögens läuft von der Lancierung des Teilvermögens bis zum 31. Juli 2022.

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist US Dollar.

Besonderer Teil E – iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SPI® Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-übertragen hat.

§ 30E Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Vermögen des iShares SPI® Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominated) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltenen Aktien, Futures auf Subindizes oder Indizes, die im Wesentlichen in dieselben Märkte investieren wie der Referenzindex oder einzelne Komponenten des Referenzindex.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 20% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 10%
Derivate	maximal 10%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 31E Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet keine Anwendung.

Das Teilvermögen muss mindestens in 12 Titel des Referenzindexes investiert sein. Im Übrigen passt sich die Gewichtung der Vermögenswerte gemäss § 15 Ziff. 1 für jeden Emittent/Kreditnehmer in diesem Teilvermögen der Gewichtung im Referenzindex so nahe wie möglich an.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32E Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SPI® Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil F – iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SMI® Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-übertragen hat.

§ 30F Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, indem es alle Wertpapiere, die den Referenzindex bilden, in einem ähnlichen Verhältnis zu deren Gewichtungen im Referenzindex hält.

Das Vermögen des iShares SMI® Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltenen Aktien, Futures auf Subindizes oder Indizes, die im Wesentlichen in dieselben Märkte investieren wie der Referenzindex oder einzelne Komponenten des Referenzindex.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in § 12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 20% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 10%
Derivate	maximal 10%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 31F Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet keine Anwendung.

Das Teilvermögen muss mindestens in 12 Titel des Referenzindex investiert sein. Im Übrigen passt sich die Gewichtung der Vermögenswerte gemäss § 15 Ziff. 1 für jeden Emittent/Kreditnehmer in diesem Teilvermögen der Gewichtung im Referenzindex so nahe wie möglich an.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32F Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SMI® Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil G – iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29G Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30G Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten.

Der Referenzindex berücksichtigt neben Risiko- und Renditeerwägungen auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) und damit verbundene Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er einen ESG-Ausschlussansatz sowie einen ESG-Integrationsansatz umsetzt. Wie in Ziff. 1.9 des Prospekts näher erläutert, schliesst der Referenzindex Wertpapiere oder Emittenten aus dem Mutterindex aufgrund der ESG-Ausschlusskriterien des Indexanbieters in Bezug auf Unternehmen aus, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus kritischen Sektoren, wie vom Indexanbieter definiert, erzielen und nimmt nur Unternehmen auf, die ein bestimmtes ESG-Impact-Rating haben. Darüber hinaus schliesst er alle Wertpapiere aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR") aufgeführt sind. Die Indexmethodik und der Nachhaltigkeitsansatz sind im Prospekt näher beschrieben. Ziff. 6 des Prospekts enthält spezifische Risikofaktoren in Bezug auf ESG, die für dieses Teilvermögen gelten.

Das Vermögen des iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Fest- oder variabel verzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:
 - i. In Schweizer Franken denominierte, durch Schweizer oder ausländischen Emittenten emittierte oder garantierte Anleihen, Schuldtitel und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte, die im Referenzindex beinhaltet sind.
 - ii. In Schweizer Franken denominierte Pfandbriefe, die im Referenzindex beinhaltet sind.
 - iii. Temporär, in Schweizer Franken denominierte, Schuldtitel und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte, gemäss §8 Ziff. 2, Bst. a, von Emittenten welche noch nicht im Referenzindex beinhaltet sind, die jedoch höchstwahrscheinlich in den Index, basierend auf die Zulassungskriterien des Referenzindex, einbegriffen sein werden.
 - iv. Wertschriften gemäss Bst. aa) i. und ii., welche vormals im Referenzindex beinhaltet waren, jedoch davon ausgeschlossen wurden, nur weil die Kriterien des Referenzindex eine residuale Fälligkeit von mehr als einem Jahr stipuliert.
 - v. Bis zu 20% der Vermögenswerte des Teilvermögens in Schweizer Franken denominierte Anleihen oder andere sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte, welche nicht im Referenzindex beinhaltet sind. Deren Risikoeigenschaften müssen jedoch vergleichbar mit denen von Referenzindexwertschriften sein und der Gebrauch von solchen Wertschriften soll nicht zu einer Abweichung vom im Fondsvertrag vorgesehenen Anlageziel darstellen. Alle fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere, in die das Teilvermögen investiert, müssen einen SBI® Kreditrating von mindestens BBB oder durch die Fondsverwaltung als äquivalente Kreditnehmerbewertung eingestuft sein. Falls eine Anlage diese Minimumbewertung/Kreditnehmerbewertung verliert, muss es innerhalb einer angemessenen verkauft werden, wobei die Interessen des Anlegers gewährt sein müssen.
- ab) Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff.2 Bst. g.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert)

- von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff.2 Bst. g investieren, wie folgt:
- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
Für kollektive Kapitalanlagen, in Bst. ba) beschrieben, hauptsächlich Einheiten der BlackRock Gruppe werden direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor ernannt.
- bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in Futures auf in Schweizer Franken lautende und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft emittierte Staatsanleihen oder in Zinssatzwapgeschäfte investiert werden.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Fest- oder variabel verzinsliche Effekten	mindestens 70% (maximal 30% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% direkt / maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 10%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht erlaubt.

§ 31G Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Diese Grenze kann auf 100% erhöht werden, für Effekten und Geldmarktinstrumenten, die durch einen OECD Staat, einer staatlichen Entität der OECD, oder einem Völkerrechtlichen Organ, von welchem die Schweiz, oder ein Mitglied der Europäischen Union Mitglied ist, Emittiert oder garantiert wird.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32G Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SBI® ESG AAA-BBB Bond Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil H – iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29H Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30H Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindexes (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindexes besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindexes darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindexes halten.

Das Vermögen des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Fest- oder variabel verzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:
- i. In US Dollar denomierte, von staatlichen oder quasi-staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern herausgegebenen Anleihen, Schuldtitel und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte (inklusive Wandelanleihen, Wandelschuldtitel und Optionsanleihen).
 - ii. In US Dollar denomierte, durch den US Amerikanischen Staat emittierte oder garantierte Anleihen, Schuldtitel und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte. Diese Instrumente würden nicht mehr als 10% der Vermögen des Teilvermögens ausmachen.
 - iii. bis zu 20% des Vermögen des Teilvermögens in Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, welche nicht im Referenzindex enthalten sind. Jedoch müssen deren Risikoeigenschaften vergleichbar sein mit denjenigen der Effekten, die im Referenzindex enthalten sind, und das Investieren in diese Effekten darf folglich zu keiner Abweichung von den Anlagezielen, wie sie in den Fondsdokumenten definiert sind, führen.
- ab) Geldmarktinstrumente (in USD denomiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff.2 Bst. g.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d ihr Vermögen in Anlagen ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in USD denomiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff.2 Bst. g investieren, wie folgt:
- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
- Für kollektive Kapitalanlagen, in Bst. ba) beschrieben, hauptsächlich Einheiten der BlackRock Gruppe werden direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor ernannt.
- bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
- i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilsklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung.
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in Futures auf Staatsanleihen oder in Zinssatzwapgeschäfte, welche dem Teilvermögen erlauben sein Anlageziel der Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindexes zu erreichen, investiert werden.
- Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in

Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) **Anlagebeschränkungen**

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Fest- oder variabel verzinsliche Effekten	mindestens 70% (maximal 100% direkt / maximal 30% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% direkt / maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 10%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiven Kapitaleinlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht erlaubt.

§ 31H Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32H Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) ist US Dollar.

Besonderer Teil I – iShares Japan Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29I Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Japan Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Anteile des Teilvermögens, für welche Steuertransparenz besteht, sind nicht frei übertragbar, da dies dazu führen könnte, dass das Teilvermögen steuerpflichtig wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet.

§ 30I Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Vermögen des iShares Japan Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der

- Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
- ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 40% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 10%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da und e sind nicht zulässig.

§ 31I Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32I Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Japan Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil J – iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29J Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

Anteile des Teilvermögens, für welche Steuertransparenz besteht, sind nicht frei übertragbar, da dies dazu führen könnte, dass das Teilvermögen steuerpflichtig wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet.

§ 30J Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrendite berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Referenzindex berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) und damit verbundene Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er einen ESG-Ausschlussansatz umsetzt. Wie unter Ziff. 1.9 des Prospekts näher ausgeführt, basiert der Referenzindex auf seinem Mutterindex und umfasst Large- und Mid-Cap-Werte aus den Ländern der Developed Markets (ohne Schweiz), während das Exposure in Bezug auf Unternehmen, die in umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Stromerzeugung auf Basis von thermischer Kohle involviert sind, eliminiert oder minimiert werden soll. Darüber hinaus schliesst der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen. Der Referenzindex schliesst auch alle Wertpapiere aus dem Mutterindex aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR") aufgeführt sind. Die Indexmethodik und der Nachhaltigkeitsansatz sind im Prospekt näher beschrieben. Ziff. 6 des Prospekts enthält spezifische Risikofaktoren in Bezug auf ESG, die für dieses Teilvermögen gelten.

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";

- ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
- iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren.
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilsklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagesbeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 40%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da und e ind nicht zulässig.

§ 31J Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekte und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung: Die Fondsleitung wird höchstens bis zu 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32J Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland ESG Screened Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

Besonderer Teil K – iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29K Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§30K Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten. Zu den Gründen für den Einsatz von Optimierungstechniken, einschliesslich einer strategischen Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, gehören unter anderem die im Fondsvertrag aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen, als auch die anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - iii. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilsklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - iv. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures

investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 40%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da und e sind nicht zulässig.

§ 31K Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf höchstens bis zu 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32K Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Equity Index Fund II (CH) ist US Dollar.

Besonderer Teil L – BlackRock Systematic Australian Equity Fund

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29L Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung BlackRock Systematic Australian Equity Fund.

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Capital Management Inc, 300 Bellevue Parkway, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika.

§30L Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine langfristige Rendite zu bieten, die über der Gesamtrendite des S&P/ASX 300 @ Total Return Index (der "Referenzindex") liegt. Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist das Teilvermögen so aufgestellt, dass es stark diversifiziert ist und ein breites Exposure auf dem australischen Aktienmarkt bietet. Es wird in Aktien investiert, die den Referenzindex bilden, jedoch nicht notwendigerweise in denselben Anteilen wie der Referenzindex. Die Strategie dieses Teilvermögens ist darauf ausgerichtet, unkompenzierte aktive Risiken zu vermeiden. Im Vergleich zum Referenzindex kann das Teilvermögen in Bezug auf Branchen und Sektoren sowie in Bezug auf Stil und Grösse moderat exponiert sein. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, vollständig im australischen Aktienmarkt investiert zu bleiben, wobei das Cash-Exposure auf einem Minimum und nach Möglichkeit durch Index-Futures-Kontrakte gehalten wird. Das Teilvermögen kann eine geringe Allokation von Barmitteln (oder Barmitteläquivalenten, die auch Anteile an anderen von BlackRock verwalteten Fonds umfassen können) zum Zwecke des Cashflow-Managements halten. Das Teilvermögen schliesst alle Wertpapiere aus, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK - ASIR"; <https://svvk-asir.ch/ausschlussliste/>) aufgeführt sind und wendet einen Screening-Ansatz für den Kraftwerkskohlebergbau an, um Wertpapiere oder andere Instrumente von Unternehmen auszuschliessen, die mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau erzielen.

Das Vermögen des BlackRock Systematic Australian Equity Fund wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) bis zu 15%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba), bb) (ausgenommen REITS) und bc) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 40% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 15%
Derivate	maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da und e sind nicht zulässig.

§ 31L Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens bis zu 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32L Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens BlackRock Systematic Australian Equity Fund ist Australischer Dollar.

Besonderer Teil M – iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29M Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-übertragen hat.

§ 30M Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Einkommensrenditen berücksichtigt und die Wertentwicklung des im Prospekt angegebenen Referenzindex (der "Referenzindex") abbildet. Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Teilvermögens darin, in ein Portfolio von Beteiligungspapieren zu investieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln des Referenzindex besteht. Das Teilvermögen beabsichtigt die Einsetzung von Optimierungstechniken, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Es ist daher weder zu erwarten, dass das Teilvermögen jeden einzelnen dem Referenzindex zugrundeliegenden Bestandteil zu jedem Zeitpunkt hält, noch dass es diese in derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Das Teilvermögen kann einige Wertpapiere halten, die keine zugrundeliegenden Bestandteile des Referenzindex darstellen, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit kongruentem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Das Teilvermögen kann jedoch von Zeit zu Zeit auch alle Bestandteile des Referenzindex halten.

Das Vermögen des iShares SPI® Equity Index Fund NoL (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltenen Aktien, Futures auf Subindizes oder Indizes, die im Wesentlichen in dieselben Märkte investieren wie der Referenzindex oder einzelne Komponenten des Referenzindex.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht, wie in §12 des Fondsvertrags festgestellt. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement mit den entsprechenden zugrundeliegenden Wertpapiere verrechnet wird oder durch geldnahe Mittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagesbeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% (maximal 20% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	maximal 10%
Derivate	maximal 10%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 31M Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet keine Anwendung.

Das Teilvermögen muss mindestens in 12 Titel des Referenzindexes investiert sein. Im Übrigen passt sich die Gewichtung der Vermögenswerte gemäss § 15 Ziff. 1 für jeden Emittent/Kreditnehmer in diesem Teilvermögen der Gewichtung im Referenzindex so nahe wie möglich an.

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens bis zu 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Effektenleihegeschäfte gemäss § 10 tätigen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 32M Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SPI® Index Fund NoL (CH) ist der Schweizer Franken.